



Stadt Bern

Botschaften des Stadtrats an
die Stimmberechtigten

**Gemeindeabstimmung
vom 16. Mai 2004:**

**Totalrevision des Reglements über
die politischen Rechte**

Vierfeld zum Wohnen

Zonenplan Fellerstrasse 11

**Reglement über die Reklame in der Stadt Bern
(Reklamereglement)**

16. Mai

2 0 0 4

Inhalt	Seite
Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte	3
Viererfeld zum Wohnen	35
Zonenplan Fellerstrasse 11	47
Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement)	55

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte



Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Erläuterungen zum Reglement	7
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	11
Antrag	12
Anhang: Reglement	13

Mehr Information

Eine Abstimmungsbotschaft kann nie bis ins Detail über eine Vorlage orientieren. Wer mehr Information zur Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte der Stadt Bern wünscht, wende sich in den 30 Tagen vor der Abstimmung an die

Stadtkanzlei
Stadtschreiberin
Erlacherhof
Junkerngasse 47
3000 Bern 8
Telefon: 031 321 60 66
E-Mail: irene.maeder@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Eines der neuen Elemente der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gemeindeordnung ist die Mitwirkung der Bevölkerung. Dieses Thema steht in engem Zusammenhang mit den politischen Rechten. Gemeinderat und Stadtrat entschlossen sich deshalb, die notwendigen Detailbestimmungen ins Reglement über die politischen Rechte zu integrieren anstatt für beide Bereiche je eigene Reglemente zu erlassen.

Weshalb eine Totalrevision?

Das Reglement über die politischen Rechte (RPR) wurde in den vergangenen zehn Jahren wiederholt teilrevidiert. Es enthält aber auch heute noch etliche unnötige Wiederholungen der Gemeindeordnung, die ohne Nachteil eliminiert werden können. Gemeinderat und Stadtrat haben deshalb beschlossen, die Integration der Bestimmungen über die Mitwirkung der Bevölkerung zum Anlass für eine Totalrevision des RPR zu nehmen, um so die Übersichtlichkeit dieses neben der Gemeindeordnung (GO) wichtigsten Erlasses der Stadt zu erhalten.

Warum schon wieder?

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben am 9. Februar 2003 bereits einmal über einen Entwurf für ein totalrevidiertes Reglement über die politischen Rechte abgestimmt. Dieser Entwurf wurde abgelehnt. Umstritten gewesen waren damals vor allem die Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung der politischen Parteien. Der überarbeitete, nun vorliegende Entwurf sieht keine Parteienfinanzierung durch städtische Mittel mehr vor.

Modernes Wahl- und Abstimmungsrecht

Das neue Reglement über die politischen Rechte (RPR) bringt das städtische Wahl- und Abstimmungsrecht auf einen aktuel-

len Stand und integriert auch die notwendigen Vorschriften über das Referendum, den Volksvorschlag, die Initiative und die Petition. Soweit möglich werden die Bestimmungen gestrafft. Dieser Teil umfasst den weitaus grössten Teil des Reglements (Artikel 1–86). Inhaltlich werden in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand vorgenommen.

Mitwirkung der Bevölkerung

Artikel 32 GO räumt der Quartierbevölkerung das Recht ein, in Belangen mitwirken zu können, die ihr Quartier besonders betreffen. Um der Stimme der Quartierbevölkerung ein grösseres Gewicht zu geben, sollen auch Quartierorganisationen Mitwirkungsrechte ausüben können, vorausgesetzt, sie spiegeln die Zusammensetzung und Vielfalt des Quartiers wider. Die Quartierorganisationen sind nicht nur Partnerinnen des Gemeinderats und der Verwaltung z.B. in Planungsfragen, sie fördern auch Zusammengehörigkeitsgefühl und Identifikation im Quartier. Mit Ausnahme der Innenstadt verfügt heute jeder Stadtteil über eine anerkannte Quartierkommission:

Quartiervertretung Stadtteil II Länggasse–Felsenau (QLä)
Quartiermitwirkung Stadtteil III Mattenhof–Weissenbühl (QM3)
Quartiervertretung Stadtteil IV Kirchenfeld–Schosshalde (QUAV4)
Quartiermitwirkung Stadtteil V Breitenrain–Lorraine (Dialog Nordquartier)
Quartierkommission Stadtteil VI Bümpliz/Bethlehem–Oberbottigen (QBB)

Mit dem totalrevidierten RPR wird die bisherige Praxis des Gemeinderats hinsichtlich der Quartiermitwirkung auf eine tragfähige gesetzliche Basis gestellt. Neu ist auch, dass die Voraussetzungen, unter

denen eine Quartierorganisation durch die Stadt als Organ der Quartiermitwirkung anerkannt werden kann, nicht mehr in Richtlinien des Gemeinderats, sondern im RPR geregelt sein sollen.

Die Anerkennung kann dann erfolgen, wenn die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60 Prozent der Stimmen auf sich vereinten. Zudem muss die Mitgliedschaft allen anderen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung (Leiste, Quartiervereine etc.) offen stehen. Schliesslich müssen alle Quartierbewohnerinnen und -bewohner an den Versammlungen der Quartierorganisation teilnehmen und sich dort äussern können. Die Anerkennung als Quartierorganisation durch den Gemeinderat hat zur Folge, dass die betreffende Organisation für ihre Bemühungen um die Quartiermitwirkung durch die Stadt teilweise entschädigt wird. Den Quartierorganisationen wird durch

die Stadt ein jährlicher Grundbeitrag und ein Beitrag pro Kopf der vertretenen Quartierbevölkerung ausgerichtet. Die Beiträge an alle Quartierorganisationen zusammen dürfen aber pro Jahr Fr. 300'000.– nicht überschreiten. Die jährlichen Subventionen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Voranschlag genehmigt wird.

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Bevölkerung sind aufgrund der Argumente, die während der ersten Abstimmung über das RPR vorgebracht worden sind, und aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens überarbeitet worden. Gelockert worden ist die Vorschrift über die Anerkennung der Quartierorganisationen, während die Möglichkeiten der Subventionierung zurückhaltender ausgestaltet worden sind.

Auf Bestimmungen zur Parteienfinanzierung wurde verzichtet.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 50 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen, die Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte anzunehmen.

Erläuterungen zum Reglement über die politischen Rechte

Stimmrecht (Art. 2–9)

Soweit die Bestimmungen des 2. Kapitels Wiederholungen des übergeordneten Rechts enthielten, wurden sie gekürzt. Ansonsten wurden sie inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Organisation von Abstimmungen und Wahlen (Art. 10–27)

Erwähnenswert sind in diesem Kapitel Artikel 19 und 25: Artikel 19 Absatz 3 regelt das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen vor und in Stimmlokalen. Mittels eines Bewilligungsverfahrens soll sicher gestellt werden, dass die Stimmberechtigten bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts nicht behindert und dass ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Mit Artikel 25 wird dem Gemeinderat ausdrücklich die Kompetenz erteilt, eine Nachzählung anzuordnen, falls Zweifel an der Richtigkeit von Abstimmungs- oder Wahlergebnissen bestehen.

Gemeindeabstimmungen (Art. 28–32)

Das geltende Recht benennt die verschiedenen in der Stadt Bern zulässigen Abstimmungsverfahren nur unvollständig. Artikel 28–31 füllen diese Lücke und unterscheiden namentlich klar zwischen Alternativ- und Variantenabstimmung. Materiell ändert gegenüber dem bisherigen Recht jedoch nichts.

Gemeindewahlen (Art. 33–69)

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht beschränken sich weitgehend auf terminologische Bereinigungen und auf einen neuen Aufbau der Regelung bezüglich der im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl) durchzuführenden Wahlen (Art. 54–69). Wesentliche materielle Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

Volksrechte (Art. 70–86)

Im sechsten Kapitel war gegenüber dem geltenden Recht eine systematische Anpassung an die neue Gemeindeordnung vorzunehmen, wo Referendum und Volksvorschlag vor dem Initiativrecht geregelt sind. Inhaltlich konnten bei der fakultativen Volksabstimmung, der Initiative und dem Volksvorschlag insoweit Kürzungen vorgenommen werden, als bereits die Gemeindeordnung eine Regelung dieser Volksrechte enthält (Art. 37 - 39 GO).

Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 87–94)

Die Mitwirkung der Quartierbevölkerung stellt den zentralen Bereich dar, in dem das Reglement über die politischen Rechte inhaltlich geändert werden soll.

Artikel 32 Absatz 1 GO hält fest, dass die Quartierbevölkerung in Belangen, die ein Quartier in besonderem Mass betreffen, soll mitwirken können. Artikel 32 Absatz 2 und 3 GO sieht die Mitwirkung von Quartierorganisationen vor, falls diese in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt des Quartiers widerspiegeln, d.h. für das Quartier repräsentativ sind, und stellt die gesetzliche Grundlage für eine Subventionierung solcher Organisationen dar. In Absatz 4 der erwähnten Bestimmung wird der Stadtrat mit dem Erlass eines Reglements betreffend die Mitwirkung der Bevölkerung beauftragt. Da es sich bei der Mitwirkung der Bevölkerung um ein im weitesten Sinn politisches Recht handelt (ähnlich wie das Petitionsrecht stehen die Mitwirkungsrechte der gesamten Stadtbevölkerung, d. h. nicht nur den Stimmberechtigten, zu), haben Gemeinderat und Stadtrat beschlossen, die Quartiermitwirkung im Reglement über die politischen Rechte zu regeln, anstatt ein spezielles Reglement zu erarbeiten.

Artikel 87 Quartiere und Quartierorganisationen

Absatz 1 dient dem Verständnis und bestätigt die bereits heute bestehende Einteilung der Stadt in Quartiere.

Absatz 2 verleiht den anerkannten Quartierorganisationen gemäss Artikel 32 GO ein besonderes Gewicht, sie werden zum «Sprachrohr» der Quartierbevölkerung gegenüber den städtischen Behörden, ohne aber die Mitwirkung der Quartierbevölkerung zu dominieren; d.h. die Anerkennung privilegiert zwar die betreffende Quartierorganisation, hat jedoch keine Einschränkung der Mitwirkungsrechte anderer Organisationen mit quartierspezifischen Zwecken oder gar der einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner zur Folge.

Artikel 88 Anerkennung

Voraussetzung für die Anerkennung als Quartierorganisation soll die Konstituierung als Verein sein. Dieser Zwang zu einer bestimmten Rechtsform rechtfertigt sich durch die damit verbundenen Vorteile:

- Vereine sind juristische Personen, d.h. sie weisen eine eigene Rechtspersönlichkeit auf. Damit können anerkannte Quartierorganisationen gegenüber der Stadt und weiteren Dritten direkt (d. h. nicht auf dem Umweg über einzelne natürliche Personen) Rechte und Pflichten begründen.
- Vereine weisen grundsätzlich eine demokratische Struktur auf, können im Übrigen aber sehr frei ausgestaltet und an die Bedürfnisse ihrer Mitglieder angepasst werden;
- Vereine dienen in erster Linie ideellen und nicht wirtschaftlichen Zielsetzungen;
- in Vereinen lässt sich die Haftung ohne Weiteres auf das Vereinsvermögen beschränken, womit die Vereinsmitglieder haftungsrechtlich geschützt werden können;
- das Vereinsrecht erlaubt zwar den Zwangsausschluss einzelner Mitglieder,

stellt dafür aber klare Rahmenbedingungen auf und erlaubt eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses.

Selbstverständlich ist, dass ein Verein, der als Quartierorganisation anerkannt werden will, die Mitwirkung der Quartierbevölkerung zum Zweck haben, gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral sein muss (Abs. 1). Zudem schreibt bereits die Gemeindeordnung (Art. 32 Abs. 2 GO) vor, dass er die Vielfalt des Quartiers angemessen widerspiegeln müsse.

Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a RPR geht davon aus, dass diese Vorgabe dann erfüllt sei, wenn die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60 Prozent der Stimmen auf sich vereinten. Die Folge dieses Quorums besteht darin, dass der Austritt einer oder zweier Parteien nicht bereits zwingend dazu führt, dass die nötige Repräsentanz verloren geht.

Wichtiger als die Höhe des Quorums der Parteienvertretung ist jedoch, dass der Verein sich nicht auf Mitglieder beschränkt, die sich der politischen Arbeit verschrieben haben, sondern alle anderen Organisationen mit quartierspezifischen Zielsetzungen zur Mitgliedschaft zulassen muss (Art. 88 Abs. 2 Bst. b RPR). Dem gegenüber nicht beitragsberechtigt sind natürliche Personen, d.h. einzelne Einwohnerinnen und Einwohner; sie können jedoch an allen Versammlungen der Quartierorganisationen teilnehmen und sich dort auch äussern (Art. 88 Abs. 2 Bst. c RPR).

Mit Absatz 3 wird ausgeschlossen, dass pro Quartier mehr als eine Quartierorganisation anerkannt werden kann. Mit dieser Regelung wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass die Quartiermitwirkung dort funktioniert, wo die massgebenden interessierten Kreise in einer einzigen, repräsentativen Organisation zusammenar-

beiten. Erfüllen mehrere Vereine die Vorgaben von Absatz 2, so ist es am Gemeinderat, denjenigen Verein zu bestimmen, der im Zeitpunkt der Gesuchstellung die Vielfalt im Quartier am Besten widerspiegelt.

Absatz 5 erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Rahmenstatuten für Quartierorganisationen zu erlassen. Damit soll den Initiantinnen und Initianten von Quartierorganisationen eine Hilfestellung geboten werden, hat sich in der Vergangenheit doch gezeigt, dass die Erarbeitung von Vereinsstatuten erheblichen Aufwand verursachen kann. In erster Linie geht es aber darum sicherzustellen, dass

- die Quartierorganisationen eine einheitliche Struktur erhalten;
- die Quartierorganisationen sich ausschliesslich dem Zweck der Quartiermitwirkung widmen;
- städtische Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Teil der Bevölkerung im Sinn von Artikel 32 GO sind, aus der Quartiermitwirkung ausgeschlossen bleiben;
- gewisse Manipulationsmöglichkeiten (Vereinsgründungen mit sofortigem Beitritt zu Quartierorganisationen zum Zweck kurzfristiger Einflussnahme auf anstehende Sachgeschäfte) minimiert werden;
- Quartierorganisationen auch Minderheitsmeinungen in ihre Stellungnahmen aufnehmen;
- die Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinschulden durch rechtlich tragfähige Bestimmungen tatsächlich ausgeschlossen wird;
- der Stadt ihre Subventionen bei einer Auflösung anerkannter Quartierorganisationen soweit zurückerstattet werden, als sie noch vorhanden sind.

Der Gemeinderat wird die Rahmenstatuten in die Verordnung über die politischen Rechte integrieren.

Artikel 89 Entfall und Entzug der Anerkennung

Hinsichtlich des Entzugs der Anerkennung sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Konzeptionen möglich. So wäre es denkbar, die Kontinuität sehr stark zu gewichten und einer anerkannten Quartierorganisation die Anerkennung erst zu entziehen, sobald eine breiter abgestützte, die Vielfalt im Quartier besser spiegelnde neue Quartierorganisation um Anerkennung ersucht. Damit würde den politischen Parteien das Druckmittel der Austrittsdrohung aus der Hand genommen, denn allenfalls bedarf es nur des Austritts einer einzigen Partei, damit die Anforderungen nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a nicht mehr erfüllt sind. Der Nachteil einer solchen Lösung läge darin, dass an Vereine, die ein Gesuch um Anerkennung einreichen, allenfalls höhere Anforderungen gestellt werden, als sie die anerkannten Organisationen erfüllen müssen. Dieser Nachteil überwiegt nach Ansicht von Gemeinderat und Stadtrat, denn von anerkannten Quartierorganisationen ist zu verlangen, dass sie die Anerkennungsvoraussetzungen grundsätzlich ständig erfüllen. Kommt es zum Austritt einzelner Mitgliedsparteien und wird damit das Quorum nach Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a nicht mehr erreicht, so muss die Quartierorganisation sich darum bemühen, das Quorum durch den Eintritt einer anderen in Fraktionsstärke im Stadtrat vertretenen Partei wieder zu erreichen. Gelingt ihr das innert nützlicher Frist (6 Monate) nicht, wird ihr die Anerkennung entzogen. Damit verliert das Quartier zwar sein bisheriges «Sprachrohr» und Gemeinderat sowie Verwaltung gehen einer Ansprechpartnerin verlustig, dafür ist aber der Weg frei für die Bildung einer Nachfolgeorganisation, die allenfalls über eine andere parteipolitische Grundlage verfügt. Selbstverständlich ist, dass die Anerkennung von Quartierorganisationen mit deren Auflösung wegfällt (Abs. 2 Bst. a).

Artikel 90 Rechte

Mit der Anerkennung als Quartierorganisation sind neben der Pflichten (Art. 91) auch Rechte verbunden. So werden die Quartierorganisationen im Rahmen der planungsrechtlichen Mitwirkungsverfahren der Stadt ausdrücklich als teilnahmeberechtigt anerkannt (Bst. a). Weiter erhalten die Quartierorganisationen einen Anspruch darauf, dass Gemeinderat und Verwaltung quartierspezifische Geschäfte mit ihnen erörtern und dabei bis zu viermal jährlich an gemeinsamen Sitzungen teilnehmen (Bst. b) und schliesslich werden die Quartierorganisationen mit finanziellen Beiträgen unterstützt (Bst. c).

Artikel 91 Pflichten

Die Aufwendungen anerkannter Quartierorganisationen werden in erheblichem Umfang durch die Stadt getragen werden. Damit die Quartierorganisationen eine angemessene administrative Infrastruktur unterhalten können, sollen die städtischen Subventionen einerseits in einem Grundbeitrag und andererseits in Beiträgen pro Kopf der vertretenen Quartierbevölkerung bestehen. Als Gegenleistung wird von den Quartierorganisationen jedoch verlangt, dass sie gewisse grundlegende Aufgaben im Bereich der Quartiermitwirkung erfüllen. Artikel 91 enthält diesen Aufgabenkatalog.

Artikel 92 Subventionen; Voraussetzungen und Höhe

Heute wird den anerkannten Quartierorganisationen ein jährlicher Beitrag von 8000 Franken an die Kosten für Sekretariat und Auslagen, sowie ein Beitrag von 2.25 Franken pro Kopf der Quartierbevölkerung ausgerichtet. Im Jahr 2003 sind die Organisationen insgesamt mit Fr. 251'500.– (2002: Fr. 238'000.–) unterstützt worden. Der Gesamtrahmen der Subventionen soll

mit dem neuen Reglement plafoniert werden. Der Gesamtbetrag an alle Quartierorganisationen zusammen darf höchstens Fr. 300'000.– pro Jahr betragen.

Der Gemeinderat wird die entsprechenden Grundlagen in den Ausführungsvorschriften (Verordnung) schaffen.

Artikel 93 Kürzungen

Die Subventionen dienen dazu, die Mitwirkung der anerkannten Quartierorganisationen gemäss Artikel 32 GO zu unterstützen. Dem gegenüber kann es nicht Zweck der finanziellen Beiträge sein, das Vereinsvermögen der Quartierorganisationen zu öffnen oder mitwirkungsfremde Aktivitäten zu unterstützen. Artikel 93 sieht deshalb vor, dass der Gemeinderat die Beiträge künftiger Jahre kürzt, falls das Vereinsvermögen ein gewisses Mass überschreitet (Bst. a) oder falls Aktivitäten finanziert werden, die dem Zweckgedanken von Artikel 87 Absatz 2 RPR widersprechen (Bst. b).

Artikel 94 Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisationen

Artikel 94 regelt die Informationspolitik in quartierspezifischen Fragen für den Fall, dass ein Quartier über keine anerkannte Quartierorganisation verfügt. Zur Sicherstellung eines gleichen Informationsstandes aller interessierten Kreise, einer strukturierten Mitwirkung und einer effizienten Informationspolitik in Belangen der Quartiere wird hier der Grundsatz festgelegt, dass Gemeinderat und Verwaltung der Quartierbevölkerung nicht beliebig für Gespräche zur Verfügung stehen, sondern dass Gespräche in aller Regel im Rahmen gezielter Veranstaltungen mit allen interessierten Kreisen gemeinsam stattfinden.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Mit diesem Reglement erhalten die Quartierorganisationen endlich die rechtliche Grundlage für ihre Arbeit und die dafür notwendigen finanziellen Mittel.
- Die Stärke der Quartierorganisationen liegt darin, dass sie Quartierpolitik machen und nicht Parteipolitik. Sie sind offen für alle Kreise, unabhängig von der politischen Couleur und geben auch denjenigen eine Stimme, die sonst kein Stimm- und Wahlrecht haben, den Migrantinnen und Migranten, den Kindern und Jugendlichen.
- Quartierorganisationen sind wichtig für eine nachhaltige Entwicklung in der Stadt. Nachhaltig entwickeln sich Stadtteile nur, wenn sich die Betroffenen beteiligen können.
- Demokratie heisst bekanntlich nicht nur Wählen und Stimmen. Demokratie bedeutet im modernen Verständnis auch Mitwirkung z.B. im Planungsprozess.
- Eine funktionierende Quartierorganisation ist auch als Beratungsorgan des Gemeinderats wichtig. Denn es ist niemand näher bei den Leuten als eine Quartierorganisation.

Argumente gegen die Vorlage

- Es ist nicht gewährleistet, dass Quartierorganisationen die Quartierbevölkerung repräsentieren. Das entsprechende Kriterium ist objektiv gesehen mangelhaft.
- Um sowohl den einseitigen Hyperaktivismus als auch die kostspielige Passivität einer Quartierorganisation zu verhindern, darf die Stadt den Quartierorganisationen nicht so viel Geld geben. Die 300 000 Franken sind eindeutig zuviel.

**Abstimmungsergebnis:
50 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen**

Antrag

Gestützt auf Artikel 36 Buchstabe b der Gemeindeordnung sowie auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 50 Ja- zu 15 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen, folgenden

Beschluss

zu fassen:

- I. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte.
- II. Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und mit der Inkraftsetzung beauftragt.

Bern, 29. Januar 2004

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtratspräsidentin:
Margrit Stucki-Mäder

Die Ratssekretärin:
Dr. Annina Jegher

Anhang:
Reglement über die politischen Rechte

Reglement über die politischen Rechte (RPR)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998¹;
- Artikel 31, 32 Absatz 3, 34 Absatz 2, 35, 36 Buchstabe b, 37 ff., 42 und 88 f. der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;

beschliessen

1. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für

- a. Volksabstimmungen und -wahlen in Angelegenheiten der Stadt Bern (Stadt);
- b. die Durchführung der kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen und -wahlen nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

² Es ordnet die Ausübung des Referendums-, Volksvorschlags-, Initiativ- und Petitionsrechts in Gemeindeangelegenheiten.

³ Es regelt die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die einzelne Quartiere besonders betreffen.

2. Kapitel: Stimmrecht

1. Abschnitt: Begriff und Voraussetzungen

Art. 2 Begriff

¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden, Volksvorschläge und Initiativen zu unterzeichnen.

² Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

¹ Gemeindegesetz (GG); BSG 170.11.

² Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

Art. 3 Stimmrecht; Wählbarkeit, Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit

- ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht¹ stimmberechtigten Personen.
- ² Die 3-monatige Frist gemäss Artikel 13 GG² beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.
- ³ Die Wählbarkeit in Gemeindebehörden sowie die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde richten sich nach Artikel 35 ff. GG³ und Artikel 43 GO⁴.

2. Abschnitt: Ausübung des Stimmrechts

Art. 4 Stimmregister

- ¹ Grundlage der Stimmabgabe in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten bildet das Stimmregister.
- ² Die kantonale Verordnung vom 10. Dezember 1980⁵ über das Stimmregister regelt alles Weitere.

Art. 5 Stimmabgabe; Stimm- und Wahlzettel

- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Abstimmung oder Wahl gemäss den Vorschriften dieses Reglements.
- ² Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal der Stadt oder brieflich ab.
- ³ Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen sowie bei den Verhältniswahlen sind die amtlichen Stimm- und Wahlzettel zu benützen.
- ⁴ Bei den Mehrheitswahlen sind ausseramtliche Wahlzettel zugelassen.
- ⁵ Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Veränderungen an Wahlzetteln mit Vordruck dürfen nur handschriftlich vorgenommen werden.

Art. 6 Stimmabgabe an der Urne

- ¹ Die Stimmberechtigten haben im Stimmlokal den Stimmrechtsausweis abzugeben. Der Ausschuss prüft den Ausweis und soweit möglich die Identität der stimmenden Person.
- ² Die Stimm- und Wahlzettel sind vom Ausschuss auf der Rückseite abstempeln zu lassen und unter seiner Aufsicht in die entsprechenden Urnen einzuwerfen.
- ³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 7 Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderung

Stimmberechtigte, die infolge Behinderung oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können die Hilfe des Ausschusses in Anspruch nehmen. Massgebend ist Artikel 32 der kantonalen Verordnung vom 10. Dezember 1980⁶ über die politischen Rechte.

¹ Art. 55 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) i. V. mit Art. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Art. 13 GG (BSG 170.11)

² BSG 170.11

³ BSG 170.11

⁴ SSSB 101.1

⁵ BSG 141.113

⁶ VPR; BSG 141.112

Art. 8 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.¹

Art. 9 Verbot der Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist untersagt.

3. Kapitel: Organisation von Abstimmungen und Wahlen

1. Abschnitt: Ansetzung der Abstimmungs- und Wahltermine; Publikation

Art. 10 Ansetzen der Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Gemeinderat setzt die Daten für Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten fest.

² Gemeindeabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Termine sind nach Möglichkeit mit kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen zu verbinden.

³ Alle vier Jahre, nach Mitte November des letzten Jahres der Legislatur, werden die Gemeindewahlen durchgeführt.

Art. 11 Publikation

¹ Abstimmungen sind mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag zu publizieren.

² Für die Ausschreibung von Wahlen gilt Artikel 34.

³ Die Veröffentlichungen nach diesem Reglement erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt aufgrund übergeordneten Rechts.

2. Abschnitt: Stimm- und Wahlmaterial; Aktenauflage

Art. 12 Druck des Stimm- und Wahlmaterials

¹ Die Stadtkanzlei veranlasst den Druck des amtlichen Stimm- und Wahlmaterials.

² Sie bestimmt Form, Gestaltung sowie Papierqualität und -farbe ausseramtlicher Wahlzettel.

Art. 13 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

¹ Die Stimmberechtigten müssen das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag erhalten. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des städtischen Stimm- und Wahlmaterials.

² Bei Gemeindewahlen können die Parteien (Art. 93) ihr Wahlmaterial kostenlos gemeinsam mit dem amtlichen Material versenden lassen. Näheres legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest.

¹ Art. 10 GPR (BSG 141.1); Art. 23ff. VPR; BSG 141.112.

Art. 14 Aktenauflage

Bei Abstimmungen liegen die Akten während je 30 Tagen vor und nach dem Abstimmungstag zur Einsicht auf.

3. Abschnitt: Abstimmungs- und Wahlkreis; Lokale**Art. 15** Abstimmungs- und Wahlkreis

¹ Die Stadt bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.

² Die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlresultate erfolgt nach Zählkreisen; diese werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 16 Stimmlokale

Die Stadt richtet Stimmlokale ein.

Art. 17 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stimmlokale werden vom Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 18 Vorkehren bei Schliessung und Wiedereröffnung der Lokale

Nach Ablauf der Stimmzeiten sind die Urnen zu plombieren und sicherzustellen. Die Plomben dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung der Lokale entfernt werden.

Art. 19 Ordnung

¹ Die Stimmausschüsse sorgen für Ordnung in und vor den Stimmlokalen. Sie stellen namentlich die freie, ungestörte und geheime Ausübung des Stimmrechts sicher.

² Propaganda und das Sammeln von Unterschriften innerhalb der Stimmlokale ist untersagt.

³ Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen unmittelbar vor und in Gebäuden mit Stimmlokalen während Abstimmungen und Wahlen bedarf einer Bewilligung der Stadtkanzlei.

⁴ Der Gemeinderat legt in Ausführungsbestimmungen alles Nähere fest.

4. Abschnitt: Ermittlungsverfahren**Art. 20** Ermittlung

¹ Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlresultate.

² Das Ermittlungsverfahren ist öffentlich. Störende Dritte können ausgeschlossen werden.

Art. 21 Öffnen der Urnen

¹ Das Öffnen der Urnen erfolgt nach den Weisungen der Stadtkanzlei.

² Stimm- und Wahlzettel sind je so zu mischen, dass Rückschlüsse auf die Stimmenden unmöglich sind.

Art. 22 Zählung der Ausweiskarten; Stimm- und Wahlzettel

¹ Die eingegangenen Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzettel werden gezählt.

² In den Urnen liegende, ungestempelte Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht.

³ Übersteigt die Zahl der Stimm- und Wahlzettel die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, es sei denn, es handle sich um geringfügige Unstimmigkeiten, die das Ergebnis nicht beeinflussen können. In jedem Fall ist die Stadtkanzlei unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 23 Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel

¹ Die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel richtet sich

a. bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 32, 44 f. und 67 f.;

b. bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 17 GPR¹.

² Ist die Gültigkeit ganzer Stimm- und Wahlzettel oder einzelner Stimmen zweifelhaft, so entscheidet darüber die leitende Ausschusspräsidentin oder der leitende Ausschusspräsident.

Art. 24 Protokollierung

Über das Ermittlungsverfahren und seine Ergebnisse ist Protokoll zu führen.

Art. 25 Nachzählung

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Resultate, so kann der Gemeinderat eine Nachzählung veranlassen.

Art. 26 Publikation; Wahleröffnung

¹ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Art. 11 Abs. 3).

² Sie teilt den Gewählten ihre Wahl schriftlich mit.

5. Abschnitt: Stimmausschüsse

Art. 27

Bestellung und Aufgaben der Stimmausschüsse richten sich nach Artikel 71 ff. GPR².

4. Kapitel: Gemeindeabstimmungen

1. Abschnitt: Abstimmungsverfahren bei Gemeindeabstimmungen

Art. 28 Arten von Abstimmungen

Abstimmungen können durchgeführt werden als

a. einfache Abstimmung;

b. Alternativabstimmung oder

c. Variantenabstimmung.

¹ BSG 141.1

² BSG 141.1 (i. V. mit Art. 22 Abs. 2 GG; BSG 170.11)

Art. 29 Einfache Abstimmung

- ¹ Einfache Abstimmungen enthalten lediglich einen Antrag mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung.
- ² Bei einfachen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.
- ³ Entfallen auf eine Vorlage gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.

Art. 30 Alternativabstimmung

- ¹ Bei Alternativabstimmungen werden den Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel gesondert zwei einander ausschliessende Anträge (Alternativanträge) mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Zudem werden die Stimmberechtigten aufgefordert anzugeben, welchem Alternativantrag sie den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Mehrheit erreichen (Stichfrage).
- ² Das Mehr wird für jeden der Alternativanträge getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- ³ Erreichen beide Alternativanträge eine Ja-Mehrheit, so gilt derjenige als angenommen, der in der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Art. 31 Variantenabstimmung

- ¹ Bei Variantenabstimmungen wird den Stimmberechtigten ein Hauptantrag mit einer Zusatzfrage über eine oder zwei ergänzende Varianten zum Hauptantrag zur Abstimmung unterbreitet.
- ² Die Stimmberechtigten werden mit der Variantenabstimmung aufgerufen, sich über die Annahme oder Ablehnung des Hauptantrags und der einzelnen Varianten zu äussern. Mit der Ablehnung des Hauptantrags entfallen die Varianten.
- ³ Im Übrigen gilt Artikel 30 Absatz 2 und 3.

2. Abschnitt: Gültigkeit der Stimmzettel

Art. 32

- ¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - a. nicht amtlich sind;
 - b. nicht abgestempelt oder gestanzt sind;
 - c. anders als handschriftlich ausgefüllt wurden;
 - d. den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen oder
 - e. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- ² Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die vom Ungültigkeitsgrund betroffene Vorlage ungültig.
- ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen für kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

¹ Art. 27 Verordnung über die politischen Rechte vom 10. Dezember 1980 (VPR); BSG 141.112.

5. Kapitel: Gemeindewahlen

1. Abschnitt: Wahl des Stadt- und Gemeinderats

Art. 33 Wahlmodus

Der Stadtrat und der Gemeinderat werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Art. 34 Wahltag; Ausschreibung

¹ Stadtrat und Gemeinderat werden am gleichen Tag gewählt.

² Die Wahlen sind wenigstens sechzehn Wochen vor dem vom Gemeinderat festgelegten Wahltag auszuschreiben (Art. 11 Abs. 3). Vorbehalten bleibt Artikel 62 über die Ersatzwahlen.

Art. 35 Wahlvorschläge

¹ Für die Wahl des Stadt- und des Gemeinderats sind Wahlvorschläge einzureichen.

² Die Wahlvorschläge

- a. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang, Beruf und Adresse der vorgeschlagenen Person und
- b. weisen deren unterschriftliche Zustimmung zur Kandidatur auf.

Art. 36 Listen

¹ Die Wahlvorschläge sind auf Listen einzureichen, die eine deutliche und eindeutige Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei, Gruppierung, Verein, Komitee usw.) aufweisen.

² Eine Person darf für jede Wahl nur auf einer Liste erscheinen und höchstens zweimal auf die Liste gesetzt werden.

³ Die Listen

- a. dürfen nicht mehr Namen von Kandidierenden enthalten, als Sitze zu besetzen sind;
- b. müssen von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein;
- c. enthalten Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse der Unterzeichnenden;
- d. geben an, welche Person zur Vertretung aller Unterzeichnenden befugt ist und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person amtet.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen nur eine Liste unterzeichnen. Ein Rückzug von Unterschriften gemäss Absatz 3 Buchstabe b ist nicht möglich.

Art. 37 Einreichung der Listen

Die Listen mit Wahlvorschlägen müssen spätestens am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 62.

Art. 38 Listenverbindungen

¹ Für die Stadtratswahlen sind Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen zulässig.

² Sie sind der Stadtkanzlei spätestens am 69. Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, schriftlich einzureichen.

Art. 39 Prüfung der Wahlvorschläge und Listen

¹ Die Stadtkanzlei prüft die Wahlvorschläge und Listen.

² Sie fordert die Einreichenden zur Verbesserung allfälliger Mängel auf.

- ³ Ergeben sich Mängel, so setzt die Stadtkanzlei den Vertretungsbevollmächtigten oder deren Stellvertretung (Art. 36 Abs. 3 Bst. d) eine kurze Frist zur Verbesserung an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist nimmt die Stadtkanzlei die nötigen Korrekturen nach eigenem Ermessen vor.
- ⁴ Nach der Prüfung versieht die Stadtkanzlei die Listen mittels Los mit Ordnungsnummern.

Art. 40 Veröffentlichung der Listen; Auflage in den Stimmlokalen

- ¹ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Listen zweimal (Art. 11 Abs. 3), soweit nicht stille Wahlen nach Artikel 59 ff. zustande gekommen sind.
- ² An den Wahltagen werden die Listen in den Stimmlokalen aufgelegt.

Art. 41 Stimmabgabe

- ¹ Es können so viele Stimmen abgegeben werden, als Sitze zu besetzen sind.
- ² Der Wahlzettel ohne Vordruck kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden oder es kann ein Wahlzettel mit Vordruck unverändert oder verändert eingelegt werden (Art. 5 Abs. 5).

Art. 42 Kumulieren; Panaschieren

- ¹ Für denselben Namen kann einmal oder zweimal (kumuliert) gestimmt werden.
- ² Die Namen können nach Belieben verschiedenen Listen entnommen (panaschiert) werden.

Art. 43 Ungültige Wahlzettel

- ¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind;
 - nicht abgestempelt oder gestanzt sind;
 - nicht mindestens einen gültigen Namen aufweisen;
 - anders als handschriftlich ausgefüllt wurden;
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- ² Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen für kantonale Abstimmungen und Wahlen.¹

Art. 44 Ungültige Stimmen

Einzelne Stimmen sind in folgenden Fällen ungültig:

- wenn ein Name unleserlich geschrieben ist oder wenn statt eines Namens nur Wiederholungszeichen oder dergleichen angebracht sind;
- wenn zweifelhaft ist, wem sie gelten;
- wenn sie einer Person gelten, für die kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (Art. 35);
- wenn der Name bereits zweimal auf dem Wahlzettel steht;
- wenn der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

Art. 45 Streichung

Vom Stimmausschuss gestrichen werden:

- zuerst alle ungültigen Stimmen (Art. 44);

¹ Art. 27 Verordnung über die politischen Rechte vom 10. Dezember 1980 (VPR); BSG 141.112.

b. danach soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu vergebenden Sitze überschreiten; dabei wird mit den letzten Namen auf dem Wahlzettel begonnen; bei Wahlzetteln mit Vordruck mit den letzten gedruckten Namen.

Art. 46 Zusatzstimmen; leere Stimmen

- ¹ Weist ein Wahlzettel weniger gültige Namen auf, als Sitze zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für jene Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt; dieser muss aber mindestens einen gültigen Namen aufweisen.
- ² Trägt der Wahlzettel keine gültigen oder mehrere Listenbezeichnungen, so zählen die leeren Linien nicht als Stimmen.

Art. 47 Stimmzahlen

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist festzustellen:

- a. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben, wobei die Stimmen für Personen mitgezählt werden, die seit Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben sind (Kandidatenstimmen);
- b. die Zahl der Zusatzstimmen, die auf die verschiedenen Listen entfallen;
- c. die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen);
- d. die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen).

Art. 48 Verteilung der Mandate auf die Listen

- ¹ Nach Feststellung des Gesamtergebnisses wird die ermittelte Gesamtzahl aller Parteistimmen (Art. 47 Bst. d) durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so errechneten Quotienten bildet die Verteilungszahl.
- ² Sodann wird die Parteistimmenzahl, die jede Liste auf sich vereinigt hat, durch die Verteilungszahl dividiert. Die aus diesen Divisionen sich ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 49 Verteilung der Restmandate

- ¹ Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zuerkannt, die bei der Teilung den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.
- ² Ergibt die Teilung nach Absatz 1 zwei oder mehrere gleiche Quotienten, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung gemäss Artikel 48 Absatz 2 den grössten Rest aufwies. Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat diejenige Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Name am meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.
- ³ Bei der Verteilung der Restmandate sind auch solche Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung (Art. 48 Abs. 2) leer ausgegangen sind.

Art. 50 Sitzverteilung auf verbundene Listen

- ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- ² Die von der Gruppe erzielten Sitze werden gemäss den Artikeln 48f. auf die einzelnen Listen verteilt.

Art. 51 Gewählte

- ¹ Von jeder Liste, welcher Sitze zugeteilt wurden, sind jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben.
- ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt bei den Stadtratswahlen, die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident bei den Gemeinderatswahlen die Losziehung vor.

Art. 52 Nachmeldungen und Ergänzungswahlen für den Stadtrat

- ¹ Enthält eine Liste weniger Namen, als ihr Mandate zugeteilt wurden, kann zunächst diejenige Partei oder Gruppe, deren Liste zuwenig Namen aufweist, die nötige Anzahl wahlberechtigter Personen nachmelden. Die Nachmeldungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwölf Unterzeichnenden der betreffenden Liste (Art. 36).
- ² Nach der Prüfung der Nachmeldungen erklärt der Gemeinderat die nachgemeldeten Personen als gewählt.
- ³ Macht die Partei oder Gruppe von ihrem Recht zur Nachmeldung keinen Gebrauch, ordnet der Gemeinderat eine Urnenwahl an; diese richtet sich nach den Regeln für die Ersatzwahl (Art. 62).

Art. 53 Ersatzleute für den Stadtrat

- ¹ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Stadtratslisten sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von Stadtratsmitgliedern der selben Liste, die während der Amtszeit ausscheiden. Massgebend für die Rangfolge des Nachrückens sind die erzielten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt die Losziehung vor.
- ² Nachgerückte Stadtratsmitglieder vollenden die Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.
- ³ Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, so kommt das Nachmelde- und Ergänzungswahlverfahren nach Artikel 52 zur Anwendung.
- ⁴ Im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ergänzungswahl mehr statt. Der betreffende Sitz bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.
- ⁵ Das Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

2. Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

Art. 54 Wahlmodus

- ¹ Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Ermittlung des Mehrs richtet sich nach Artikel 69.
- ² Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu wiederholen.

³ Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Absatz 2 wiederholt werden, so bleiben höchstens die drei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben.

Art. 55 Wahlvoraussetzungen

Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählbar sind nur Personen, die sowohl für den Gemeinderat als auch als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kandidieren.

Art. 56 Wahlvorschläge

Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 35 einzureichen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Fristen von Artikel 37.

Art. 57 Wahltage

¹ Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für den Stadt- und Gemeinderat statt.

² Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 34 Absatz 2. Die Ausschreibung eines zweiten Wahlgangs richtet sich nach Artikel 65 Absatz 2.

Art. 58 Gültigkeit der Wahlzettel und der Stimmen

Die Gültigkeit der Wahlzettel und Stimmen richtet sich nach Artikel 67 f.

3. Abschnitt: Stille Wahlen

Art. 59 Voraussetzungen

¹ Stellt die Stadtkanzlei nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 37) fest, dass für den Stadtrat oder den Gemeinderat nur so viele gültige Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt.

² Liegt für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied.

Art. 60 Ersatzkandidaturen-Verzeichnisse für den Stadtrat

¹ Kommt eine stille Wahl des Stadtrats zu Stande, so können die Vertretungsbevollmächtigten (Art. 36 Abs. 3 Bst. d) Ersatzkandidaturen und deren Reihenfolge bezeichnen.

² Für die entsprechenden Vorschläge sind die Vorgaben nach Artikel 36 Absatz 3 einzuhalten.

³ Die Vorschläge sind der Stadtkanzlei innert eines Monats seit Publikation der stillen Wahl des Stadtrats einzureichen.

⁴ Sie werden von der Stadtkanzlei gemäss Artikel 39 geprüft und bereinigt. Danach erstellt die Stadtkanzlei für jede im Stadtrat vertretene Gruppierung ein Ersatzkandidaturen-Verzeichnis.

Art. 61 Nachrücken von Ersatzleuten in den Stadtrat

¹ Scheidet während der Amtsdauer ein still gewähltes Stadratsmitglied aus, so rückt eine Ersatzperson jener Gruppierung nach, der das ausgeschiedene Stadratsmitglied

angehörte. Massgebend für das Nachrücken ist die Reihenfolge gemäss Ersatzkandidaturen-Verzeichnis. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Artikel 53.

- ² Stehen keine Ersatzleute der betreffenden Gruppierung zur Verfügung, so bleibt der freie Sitz bis zur nächsten Erneuerungswahl unbesetzt.

4. Abschnitt: Ersatzwahlen

Art. 62 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Ersatzwahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlsystems (Art. 65 ff.).

² Es sind Wahlvorschläge gemäss Artikel 35 einzureichen.

³ Ersatzwahlen sind wenigstens 10 Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben (Art. 11 Abs. 3). Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, der Stadtkanzlei übergeben werden.

⁴ Die Ersatzwahlen finden soweit möglich am nächsten ordentlichen Abstimmungstag statt und erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 63 Ersatzwahlen in den Gemeinderat

Ersatzwahlen in den Gemeinderat finden statt:

- a. wenn eine Gemeinderatsliste weniger Namen aufweist, als ihr anlässlich der Wahl Mandate zufallen;
- b. wenn ein Gemeinderatsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet.

Art. 64 Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

¹ Eine Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten findet statt, beim Ausscheiden als

- a. Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident;
- b. Gemeinderätin beziehungsweise Gemeinderat während der Amtsdauer.

² Bei gleichzeitigem Ausscheiden als Stadtpräsidentin beziehungsweise Stadtpräsident und als Gemeinderatsmitglied sind die beiden Ersatzwahlen miteinander zu verbinden.

³ Wird im Fall von Absatz 2 eine dem Gemeinderat nicht angehörende Person als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und gleichzeitig eine andere Person als Mitglied des Gemeinderats gewählt, so ist die Wahl in den Gemeinderat gültig. Die Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten muss diesfalls wiederholt werden, wobei nur Gemeinderatsmitglieder wählbar sind.

⁴ Tritt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig das Gemeinderatsmandat aufzugeben, so ist nur eines der übrigen Gemeinderatsmitglieder als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählbar.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Mehrheitswahlverfahren

Art. 65 Wahltage

¹ Für die Ausschreibung des ersten Wahlgangs gilt Artikel 34 Absatz 2.

² Ein zweiter Wahlgang findet in der Regel sieben Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Er wird mit dem ersten Wahlgang zusammen ausgeschrieben (Abs. 1).

Art. 66 Kumulationsverbot
Das Kumulieren (Art. 42) ist nicht zulässig.

Art. 67 Ungültige Wahlzettel und Stimmen
¹ Die Ungültigkeit von Wahlzetteln richtet sich nach Artikel 43. Zusätzlich zugelassen sind jedoch ausseramtliche Wahlzettel gemäss Artikel 12 Absatz 2.
² Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt Artikel 44 Buchstaben a–c und e. Ungültig sind zudem Stimmen für Personen, deren Name bereits einmal auf dem Wahlzettel steht.

Art. 68 Streichungen
Das Streichen von Stimmen richtet sich nach Artikel 45.

Art. 69 Wahlergebnis
¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
² Haben mehr Kandidierende das absolute Mehr erreicht, als Behördemitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
³ Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so wird ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang verbleiben pro freien Sitz höchstens diejenigen drei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.
⁴ In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident nimmt die Losziehung vor.

6. Kapitel: Fakultative Volksabstimmung, Volksvorschlag, Initiative und Petition

1. Abschnitt: Fakultative Volksabstimmung

Art. 70
¹ Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 37 GO¹ verlangen, dass ein Beschluss des Stadtrats der Volksabstimmung unterbreitet wird (Referendum).
² Für die Unterzeichnung und Kontrolle der Unterschriften gelten die Bestimmungen von Artikel 77f.
³ Das Referendumsbegehren ist bei der Stadtkanzlei einzureichen.
⁴ Eingereichte Begehren können nicht zurückgezogen werden.
⁵ Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Referendums fest.
⁶ Der Beschluss des Stadtrats wird den Stimmberechtigten innert längstens 10 Monaten seit der formellen Feststellung des Zustandekommens des Referendums zur Abstimmung unterbreitet.

¹ SSSB 101.1

2. Abschnitt: Volksvorschlag

Art. 71

- ¹ Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 38 GO¹ einen Volksvorschlag einreichen. Artikel 70 Absatz 2–5 gilt analog.
- ² Er ist ein Gegenvorschlag zu demjenigen Beschluss des Stadtrats, über den mit dem Volksvorschlag die Volksabstimmung verlangt wird und ist mit diesem zur Abstimmung zu bringen.
- ³ Auf Volksvorschläge findet das gleiche Abstimmungsverfahren Anwendung wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative (Art. 82f.).

3. Abschnitt: Initiativrecht

Art. 72 Arten

- ¹ Die Stimmberechtigten können nach Massgabe von Artikel 39 GO² eine Initiative einreichen.
- ² Das Initiativbegehren kann die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung haben. Die beiden Formen dürfen nicht miteinander vermischt werden.
- ³ Umfasst eine Initiative mehrere Begehren, so muss zwischen diesen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Art. 73 Inhalt der Initiativbogen

Die Initiativbogen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. den Titel der Initiative;
- b. den Wortlaut des Begehrens;
- c. die Namen und Adressen von mindestens 7 in Bern stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees;
- d. die Rückzugsermächtigung (Art. 84);
- e. das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung;
- f. den Hinweis, dass nur in der Stadt Bern Stimmberechtigte unterschreiben können;
- g. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf sonstige Weise das Ergebnis einer Sammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB³).

Art. 74 Vorprüfung durch die Stadtkanzlei

- ¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Initiative der Stadtkanzlei zur Vorprüfung vorzulegen.
- ² Zu prüfen ist:
 - a. ob die Initiativbogen den Anforderungen von Artikel 73 entsprechen;
 - b. der Titel der Initiative. Ist dieser irreführend, gibt er zu Verwechslungen Anlass oder enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung, wird er von der Stadtkanzlei nach Anhören des Initiativkomitees durch Verfügung abgeändert.

¹ SSSB 101.1

² SSSB 101.1

³ SR 311.0

Art. 75 Hinterlegung

Spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Unterschriftensammlung ist ein bereinigter Initiativbogen bei der Stadtkanzlei zu hinterlegen.

Art. 76 Publikation

Bei Beginn der Unterschriftensammlung veröffentlicht die Stadtkanzlei den Initiativtext.

Art. 77 Unterzeichnung

¹ Die Stimmberechtigten, die eine Initiative unterzeichnen, müssen auf dem Initiativbogen folgende handschriftlichen Angaben machen:

- a. Name;
- b. Vorname;
- c. Jahrgang;
- d. Adresse.

² Der Wille zur Unterzeichnung und die Korrektheit der Angaben gemäss Absatz 1 sind durch jede unterzeichnende Person mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

³ Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Art. 78 Einreichung; Prüfung der Unterschriften

¹ Die Unterschriftenbogen sind spätestens am letzten Tag der Sammelfrist bei der Stadtkanzlei einzureichen. Für die Fristberechnung gilt Artikel 77 Ziffer 3 Obligationenrecht¹.

² Die Unterschriftenbogen können laufend bei der Stadtkanzlei zur Kontrolle der Gültigkeit der Unterschriften eingereicht werden. Wird darauf verzichtet, veranlasst die Stadtkanzlei nach der Einreichung der Bogen die Überprüfung.

³ Die Stadtkanzlei vermerkt auf jedem Unterschriftenbogen das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung und prüft, ob die Unterzeichnenden in diesem Zeitpunkt stimmberechtigt waren.

⁴ Es werden gestrichen:

- a. Namen von aufgrund des Stimmregisters nicht identifizierbaren oder nicht stimmberechtigten Unterzeichnenden sowie
- b. unleserliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach vorhandene Unterschriften.

Art. 79 Prüfung der Gültigkeit der Initiative

Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit des Begehrens. Eine Initiative wird von ihm nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ungültig erklärt, wenn sie

- a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt;
- b. gegen eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst oder
- c. offensichtlich undurchführbar ist.

Art. 80 Behandlung; Fristen; Gegenvorschlag

¹ Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlags kann der Gemeinderat beim Stadtrat eine Fristverlängerung um höchstens 6 Monate beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.

¹ SR 220

- ³ Einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand kann der Stadtrat zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. Bei Empfehlung auf Ablehnung kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen.
- ⁴ Initiativen werden ohne Verzug, zusammen mit den nächsten kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen, den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- ⁵ Die Fristen gemäss Absatz 1–4 stehen still:
 - a. während der Dauer von Vorprüfungs- und öffentlichen Auflageverfahren gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht;
 - b. während hängiger Beschwerdeverfahren.

Art. 81 Initiativen mit Gegenvorschlag; doppeltes Ja; Stichfrage

- ¹ Ein Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Initiative unterbreitet.
- ² Beide Vorlagen können je einzeln bejaht oder verneint werden. Entsprechend sind den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorzulegen:
 - a. ob sie die Initiative annehmen wollen;
 - b. ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen;
 - c. ob sie dem Initiativbegehren oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Stimmen-Mehrheit erreichen.
- ³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- ⁴ Erreichen sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag eine Ja-Stimmen-Mehrheit, so gilt diejenige Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 2 Bst. c) mehr Stimmen erzielt.

Art. 82 Begehren zum gleichen Gegenstand

- ¹ Liegen mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Initiativen mit oder ohne Gegenvorschlag vor, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, so entscheidet der Stadtrat, ob darüber gleichzeitig bzw. in welcher zeitlichen Reihenfolge und innert welcher Frist abgestimmt werden soll.
- ² Findet eine gleichzeitige Abstimmung statt, ist nach Artikel 30 (Alternativabstimmung) vorzugehen.

Art. 83 Doppelinitiativen

- ¹ Doppelinitiativen sind zwei rechtlich voneinander abhängige Initiativen, von denen
 - a. die eine verlangt, dass durch die Stimmberechtigten ein Gegenstand im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats auf bestimmte Art geregelt werde;
 - b. die andere verlangt, die Zuständigkeit betreffend den zu regelnden Gegenstand sei vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten zu verschieben.
- ² Doppelinitiativen werden den Stimmberechtigten am gleichen Termin zum Entscheid vorgelegt.
- ³ Mit ihrer Genehmigung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Abstimmung eine Zuständigkeitsverschiebung vom Gemeinderat auf die Stimmberechtigten in Kraft.
- ⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 80.

Art. 84 Rückzug

- ¹ Das Initiativkomitee oder bestimmte seiner Mitglieder müssen sich von den Unter-

zeichnerinnen und Unterzeichnern zum Rückzug der Initiative ermächtigen lassen. Wird das Initiativkomitee zum Rückzug ermächtigt, so entscheidet im Zweifelsfall die einfache Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees.

² Die den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Begehren können bis zur Ansetzung der Volksabstimmung, die übrigen bis zu ihrer Verabschiedung im Stadtrat zurückgezogen werden.

³ Ein Rückzug hat keinen Einfluss auf den Bestand eines vorher beschlossenen Gegenvorschlags (Art. 80 Abs. 3).

4. Abschnitt: Petitionsrecht

Art. 85 Allgemeines

Jede Person hat das Recht, schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden (Petition) in Gemeindeangelegenheiten an den Stadtrat oder den Gemeinderat zu richten. Den Unterzeichnenden erwachsen dadurch keine Nachteile.

Art. 86 Behandlung der Petition

Petitionen werden von der betreffenden Behörde zur Kenntnis genommen und innerhalb eines Jahres beantwortet.

7. Kapitel: Mitwirkung der Bevölkerung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 87 Quartiere und Quartierorganisationen

¹ Die Quartiere sind identisch mit den Stadtteilen.

² Die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die nur ein Quartier oder ein Quartier mehr als andere betreffen (Art. 32 GO¹), erfolgt namentlich über anerkannte Quartierorganisationen.

2. Abschnitt: Anerkannte Quartierorganisationen

Art. 88 Form und Anerkennung

¹ Quartierorganisationen müssen die Form eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch² aufweisen und die Mitwirkung der Quartierbevölkerung im Sinn von Artikel 87 Absatz 2 bezwecken.

² Als repräsentative Quartierorganisation anerkannt werden können Vereine, sofern

- a. die in den Quartierorganisationen vertretenen Parteien in den letzten Stadtratswahlen mehr als 60 Prozent der Stimmen auf sich vereinten;
- b. die Mitgliedschaft allen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung, insbesondere Leisten, Quartiervereinen u. ä., nicht aber natürlichen Personen offen steht;

¹ SSSB 101.1

² ZGB; SR 210

- c. sie die Versammlungen öffentlich abhalten und den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern ihres Quartiers Gelegenheit geben, sich zu äussern;
- d. ihre Statuten den Minimalanforderungen der vom Gemeinderat erlassenen Rahmenstatuten entsprechen;
- e. Budgetierung und Rechnungslegung nach einheitlichen und klaren Richtlinien erfolgen.

³ Pro Stadtteil wird nur eine Quartierorganisation anerkannt.

⁴ Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

⁵ Der Gemeinderat erlässt Rahmenstatuten mit verbindlichen Minimalanforderungen für repräsentative Quartierorganisationen. Diese regeln namentlich deren Zweck und Organisation sowie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung.

Art. 89 Entfall und Entzug der Anerkennung

¹ Die Anerkennung einer Quartierorganisation fällt mit der Auflösung des Vereins (Auflösungsbeschluss oder richterlicher Entscheid) dahin.

² Die Anerkennung gemäss Artikel 88 wird entzogen, wenn eine Quartierorganisation die Voraussetzungen nach Artikel 88 Absatz 2 länger als sechs Monate nicht erfüllt;

³ Der Entzug der Anerkennung (Abs. 2) wirkt auf das Ende des dritten dem Beschluss des Gemeinderats folgenden Monats.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen

Art. 90 Rechte

Anerkannte Quartierorganisationen haben im Rahmen von Artikel 32 GO¹ namentlich Anspruch auf:

- a. Ausübung der Mitwirkung gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979² über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985³;
- b. Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderats oder leitenden Angestellten der Stadtverwaltung an bis zu vier Sitzungen pro Jahr;
- c. finanzielle Beiträge (Subventionen).

Art. 91 Pflichten

¹ Die anerkannten Quartierorganisationen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Entgegennahme und Behandlung von Anliegen der Quartierbevölkerung;
- b. Information der Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen;
- c. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen, insbesondere die Ausübung von Mitwirkungsrechten gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985;

¹ SSSB 101.1

² RPG; SR 700

³ BauG; BSG 721.0

- d. Weitergabe der Mehrheits- und Minderheitsmeinung in den Quartierorganisationen sowie des Abstimmungsverhaltens ihrer Mitglieder zuhanden des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit.
- ² Zur Förderung des Kontakts und Austauschs von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung können die Quartierorganisationen quartierbezogene Projekte und Aktivitäten durchführen oder unterstützen. Solche Massnahmen sind beschränkt auf die von ihnen selber generierten Mittel (Art. 92 Abs.1) und maximal 10 Prozent der jährlichen Subventionen.

4. Abschnitt: Subventionen

Art. 92 Voraussetzungen und Höhe

- ¹ Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u. Ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen (vorbehältlich Artikel 93):
- a. einen einheitlichen Grundbeitrag für das volle oder für das angebrochene Kalenderjahr pro rata temporis;
 - b. einen einheitlichen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers.

Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge. Die Beiträge an sämtliche Quartierorganisationen zusammen betragen höchstens Fr. 300'000.– im Jahr. Nachkredite sind ausgeschlossen.

- ² Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet an die Stadtkanzlei zuhanden des Gemeinderats zu richten. Dem Gesuch beizulegen sind:
- a. die Rechnung des Vorjahres;
 - b. ein Rechenschaftsbericht über das laufende Jahr samt Mitgliederliste und Aufstellung über die Zusammensetzung der Vereinsorgane;
 - c. der Voranschlag für das folgende Jahr;
 - d. weitere Unterlagen zur Begründung des Subventionsanspruchs.
- ³ Die Subventionen sollen den anerkannten Quartierorganisationen in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres ausbezahlt werden.
- ⁴ Die Rechnungen werden durch das Finanzinspektorat der Stadt geprüft.

Art. 93 Kürzungen

- ¹ Der Gemeinderat kürzt die Subventionen gemäss Artikel 92 nach freiem Ermessen, wenn
- a. die Rechnung gemäss Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a ein Vermögen ausweist, das 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben der vorangegangenen zwei Jahre übersteigt;
 - b. eine anerkannte Quartierorganisation Ausgaben tätigt, die nicht dem Zweckgedanken von Artikel 87 Absatz 2 entsprechen.
- ² Er kürzt die Subventionen für das Folgejahr zudem im Umfang, in dem im Rechnungsjahr für Massnahmen gemäss Artikel 91 Absatz 2 mehr als die selber generierten Mittel zuzüglich maximal 10 Prozent der jährlichen Subventionen aufgewendet wurden.

5. Abschnitt: Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisation

Art. 94

In Quartieren ohne anerkannte Quartierorganisation führen Gemeinderat und Verwaltung Gespräche in der Regel nur mit allen interessierten Kreisen gemeinsam.

8. Kapitel: Rechtspflege

Art. 95 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 93 ff. GG¹

Art. 96 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, gegen die Ausführungsbestimmungen dazu sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass gemäss Artikel 58 GG² bestraft. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Artikel 96 GPR³.

² Bussenverfügungen werden durch die Stadtkanzlei erlassen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. GV⁴.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs⁵ über strafbare Handlungen gegen die Amtspflichten und gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.

9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 97 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 98 Anerkannte Quartierorganisationen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements anerkannten Quartierorganisationen bleibt die Anerkennung erhalten.

² Sie haben sich jedoch innert eines Jahres als Verein zu konstituieren und der Stadtkanzlei ihre Statuten einzureichen.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 89.

Art. 99 Änderungen bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶ wird wie folgt geändert:
Artikel 39 Absatz 2 (neu):

¹ BSG 170.11

² BSG 170.11

³ BSG 141.1

⁴ BSG 170.111

⁵ SR 311.0

⁶ SSSB 101.1

Im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats sind folgende Gegenstände der Initiative unterstellt:

- a. Richtpläne der Raumordnung;
- b. Planung des privaten und öffentlichen Verkehrs;
- c. Grundsätze der Verkehrspolitik.

Absatz 2: wird zu Absatz 3.

Art. 100 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. Mai 1992 über die politischen Rechte der Stadt Bern wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 101 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten und nach kantonaler Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Bern, 29. Januar 2004

NAMENS DES STADTRATS

Die Stadtratspräsidentin
Margrit Stucki-Mäder

Die Ratssekretärin
Dr. Annina Jegher

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Vierfeld zum Wohnen

Zonenplan Vierfeld mit Änderung des Nutzungszonenplans und des Bauklassenplans der Stadt Bern



Das Planungsgebiet umfasst das unüberbaute Gelände zwischen der Studerstrasse im Norden (oben), dem Waldrand im Westen, der Engstrasse im Osten und der Neubrückstrasse im Süden.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	37
1914 war das Viererfeld Teil des Landi-Areals	38
Das Viererfeld morgen – die Planungsziele	39
Die wichtigsten Inhalte der Planungsvorlage	40
Mitwirkung – Auflage – Genehmigung	41
Die Realisierung der Planung Viererfeld	42
Infrastrukturvertrag mit dem Kanton	43
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	44
Antrag	45
Anhang: Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern	46
Planbeilage: Zonenplan Viererfeld mit Vorschriften	

Mehr Information

Diese Abstimmungsbotschaft enthält in der Beilage den verkleinerten Zonenplan Viererfeld mit den zugehörigen Vorschriften. Der Originalplan kann in den 30 Tagen vor der Abstimmung auf der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 321 77 77
E-Mail: baustelle.pvt@bern.ch

eingesehen werden. Hier liegen auch weitere Unterlagen zur Planungsvorlage auf.

Das Wichtigste auf einen Blick

Mit der Umzonung des Viererfelds in der Länggasse werden die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für ein neues, vorwiegend dem Wohnen vorbehaltenes Stadtquartier geschaffen. Die neue Zonenordnung soll eine hohe städtebauliche Qualität der Überbauung mit genügend Flächen für Naherholung und Freizeit sichern.

Wenn die Stadt Bern die seit über 30 Jahren anhaltende Abwanderung stoppen und mittel- bis längerfristig wieder ein Bevölkerungswachstum erreichen will, muss sie vor allem ihr Wohnungsangebot verbessern. Insbesondere fehlt es heute an Grosswohnungen und an Möglichkeiten zum Erwerb von Wohneigentum. Im Interesse einer ausgeglichenen Bevölkerungsstruktur ist es ausserdem von entscheidender Bedeutung, dass zusätzlicher Wohnraum für mittlere bis hohe Ansprüche und für Familien bereitgestellt werden kann.

Wohnen auf dem Viererfeld

Das zentrumsnahe Viererfeld in der Länggasse, das heute überwiegend zur Landwirtschaftszone gehört, ist für qualitativ hochstehenden Wohnungsbau an attraktiver Lage hervorragend geeignet. Mit der vorliegenden Planung wird die Schaffung eines vielfältigen Wohnungsangebots, unter anderem auch von Grosswohnungen für Miete und Eigentum, angestrebt. In Teilen der Zonen mit Planungspflicht

(ZPP) Süd und Mitte ist auch autofreies Wohnen vorgesehen. Die Gestaltung der Überbauung soll etappenweise aufgrund von Projektwettbewerben erfolgen.

Naherholung und Freizeit

Für Naherholung und Freizeit wichtige Teile des Viererfelds werden am heutigen Ort dauerhaft gesichert. Die bei einer Überbauung der ZPP Süd aufzuhebenden Familiengärten an der Neubrückestrasse können auf dem Viererfeld in neuer Anordnung ersetzt werden. Für die Nutzung, Gestaltung und Erschliessung der Zonen im öffentlichen Interesse wird ein Ideenwettbewerb durchgeführt.

Erschliessung gesichert

Zwischen dem heutigen Landeigentümer Kanton und der Stadt Bern ist am 10. April 2003 ein Planungs-, Koordinations- und Infrastrukturabkommen abgeschlossen worden, das die etappenweise Realisierung der Planung Viererfeld auf der Basis des vorliegenden Zonenplans mit den zugehörigen Vorschriften sicherstellt.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 37 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen den Zonenplan Viererfeld (Plan Nr. 1322 / 1 vom 15. August 2002) mit zugehörigen Vorschriften zur Annahme.



Im Jahr, in dem der Erste Weltkrieg ausbrach, fand auf dem Viererfeld und dem Neufeld in Bern die 3. Schweizerische Landesausstellung statt.

1914 war das Viererfeld Teil des Landi-Areals

Die 3. Schweizerische Landesausstellung – nach Zürich 1883 und Genf 1896 – fand im Sommer 1914 auf dem Neufeld und dem Viererfeld in Bern statt.

Das Ausstellungsgelände umfasste das damals noch unüberbaute Gebiet zwischen Länggassstrasse, Hochfeldstrasse und Bremgartenstrasse im Westen und der heutigen Studerstrasse im Osten. Eine Strassenbahn mit offenen Wagen durchquerte auf einem grossen Rundkurs das ganze Areal der Ausstellung.

Seit 1965 Bus statt Tram

Die zur Erschliessung des Brückfeldquartiers 1908 eröffnete Tramlinie wurde 1965 durch einen Busbetrieb ersetzt. Erhalten geblieben sind hingegen die damals als Park neu gestaltete Grünanlage beim Studerstein, die Baumalleen zwischen Studerstrasse und Innerer Enge (beim Bürgerlichen Altersheim) und entlang der Engestrasse sowie, als bedeutendster

baulicher Zeuge, das Restaurant «Innere Enge» mit seiner Gartenanlage.

Früher: Reserve für Universität

1965 erwarb der Kanton Bern das Viererfeld von der Burgergemeinde im Hinblick auf die bauliche Erweiterung der Universität.

Mit der Realisierung des Projekts Unibobler auf dem Areal und in den Gebäuden der früheren Schokoladefabrik in der Länggasse wurden jedoch 1982/93 die Weichen ein erstes Mal anders gestellt, und mit dem im Juni 2000 beschlossenen Kauf des Von Roll-Areals für die Unterbringung der neu strukturierten Lehrerbildung entschied sich der Kanton Bern definitiv für eine Weiterentwicklung seiner Hochschule als Stadtuniversität.

Das Viererfeld wird deshalb nicht mehr für universitäre Zwecke benötigt und kann einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Das Viererfeld morgen – die Planungsziele

Kleinteiligkeit, gute Qualität des Wohnumfelds und geringe Verkehrsbelastung sind die Leitlinien der Planung Viererfeld.

Die Überbauung soll ein Stadtquartier der kurzen Wege werden, in dem primär gewohnt wird, aber auch gearbeitet und eingekauft werden kann. Das städtebauliche Konzept wird sich am verdichteten, urbanen Bauen orientieren.

Vernetzte Erschliessung

Wichtig ist im Viererfeld die vernetzte und durchgehende Verkehrserschliessung. Diese kann durchaus differenziert sein, d.h. Teile der Verkehrswege können als reine Fussgängerbereiche ohne Autoverkehr die Funktion von Begegnungsstrassen haben, andere normal befahren werden.

Erweiterte Naherholungsflächen

Die bisherigen Naherholungs- und Freizeitanlagen auf dem Viererfeld werden gesichert. Der Parkwald beim Studerstein und der Waldspielplatz an der Studerstrasse sollen durch öffentlich nutzbare Freiflächen erweitert werden.

Grosser Gestaltungsspielraum

Die Planung will eine rasche Realisierung der einzelnen Überbauungsteile in Etap-

pen ermöglichen. Die Vorschriften zum Zonenplan gewähren im Hinblick auf die vorgesehenen Projektwettbewerbe und im Interesse eines breiten Spektrums von Überbauungsvorschlägen einen grossen Gestaltungsspielraum. Angestrebt wird ein vielfältiges Wohnungsangebot, unter anderem auch mit Grosswohnungen für Miete und Eigentum, in verschiedenen Bauformen. Mit den zulässigen Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen, sollen auch Arbeitsplätze angesiedelt werden können.

Quartierplanung 2001

Der vorliegende Zonenplan stützt sich auf das in der Quartierplanung für den Stadtteil Länggasse–Felsenau erarbeitete Konzept für ein neues Stadtquartier auf dem Viererfeld.

Mit der Planung «Viererfeld zum Wohnen» wird den Stimmberechtigten nach der Kreditvorlage für die Verkehrsentlastung und -beruhigung sowie den Lärmschutz mit dem Neufeldtunnel ein weiterer wichtiger Inhalt der Quartierplanung 2001 zum Entscheid unterbreitet.

Übersicht über die gemäss Zonenplan Viererfeld möglichen Nutzungen

Eingezontes Areal	ca. 190 500 m ² = 100%
<i>davon</i>	
Zonen mit Planungspflicht	ca. 116 500 m ² = 60%
Zonen im öffentlichen Interesse	ca. 74 000 m ² = 40%
Bruttogeschossflächen total	ca. 90 000 m ² – ca. 115 000 m ²

Bei einem Vollausbau aller ZPP können auf dem Viererfeld rund 750 Wohnungen für ca. 2500 Einwohnerinnen und Einwohner sowie ca. 500 Arbeitsplätze entstehen.

Die wichtigsten Inhalte der Planungsvorlage

Der Zonenplan mit den zugehörigen Vorschriften legt Art und Mass der Nutzung sowie die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Überbauung des Viererfelds fest.

Für die Zonen mit Planungspflicht ZPP Mitte sowie Nord A und B gelten die Bestimmungen der Wohnzone Wa (Begriffserläuterungen siehe Seite 12). Die ZPP Nord C ist der gemischten Wohnzone Wga zugewiesen, die ZPP Süd der Wohnzone Wb, wobei hier im Baufeld für das autofreie Wohnen die Vorschriften der Wohnzone Wa gelten sollen.

Grosswohnungen bevorzugt

In den ZPP Mitte und Nord A / B / C beträgt die zulässige Ausnutzungsziffer 0,7. Die Bruttogeschossflächen von Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern oder von Wohnräumen mit einer lichten Höhe von wenigstens 3 m werden lediglich zu 75% an die Ausnutzung angerechnet. Bei Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern sowie einer lichten Höhe von wenigstens 3 m wird die Bruttogeschossfläche gar nur zu 65% angerechnet. In der ZPP Süd ist die Ausnutzungsziffer auf 0,8 beschränkt.

Gestaltungsgrundsätze

Die maximal zulässige Gebäudehöhe in den ZPP Mitte und Nord A / B / C beträgt 15 m; in der ZPP Süd darf sie die Höhenkote von 578.00 m über Meer nicht übersteigen. Die Geschoszahl ist im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhen frei. Für die Überbauung gelten im Übrigen folgende Mindestabstände: von der Engestrasse 20 m, von der Studerstrasse und vom Viererfeldweg 15 m.

Die drei Freiflächen zwischen den ZPP Mitte und Nord A / B / C dürfen innerhalb einer Bandbreite von 40 m flächengleich verschoben werden.

Die Erschliessung des neuen Stadtquartiers durch den öffentlichen Verkehr wird mit den Buslinien 11 und 21 gewährleistet. Der motorisierte Privatverkehr erreicht den Autobahnanschluss Neufeld in kürzester Zeit.

Für das Auto ist das Viererfeld in den ZPP Nord A / B / C von der Studerstrasse her zugänglich; für die ZPP Mitte erfolgt die Erschliessung via Studerstrasse oder Engestrasse, für die ZPP Süd von der Neubrückstrasse her.

Die Studerstrasse entlang dem Waldrand und der Viererfeldweg bleiben dem Fussgänger- und Zweiradverkehr vorbehalten.

Autofreies Wohnen

In den ZPP Süd und Mitte sind je 10000 m² Land für das autofreie Wohnen reserviert. Dazu wird in den betreffenden Baufeldern die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf 0,1 Parkplatz pro Wohnung gesenkt und auf eine Ersatzabgabe verzichtet.

Auf Antrag der Grundeigentümerschaft kann der Gemeinderat mit Überbauungsordnungen weitere Baufelder für das autofreie oder autoarme Wohnen ausscheiden, in denen die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf 0,1 bis 0,5 pro Wohnung festgelegt und keine oder nur eine reduzierte Ersatzabgabe geschuldet ist.

Freizeit und Naherholung

Für Naherholung und Freizeit wichtige Teile des Viererfelds werden mit öffentlich nutzbaren Zonen für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse a oder Freifläche Fa gesichert. Für die bei einer Überbauung der ZPP Süd aufzuhebenden Familiengärten an der Neubrückestrasse wird Realersatz auf dem Viererfeld geleistet. Künftig sollen auf den Pflanzlandparzellen auch Gartenhäuser gestattet sein.

Ökologischer Ausgleich

Innerhalb der Zonen im öffentlichen Interesse werden Feldgehölze, Hecken oder

andere naturnahe und standortgemässe Bepflanzungen zur Aufwertung des Landschaftsbilds und zur Verbesserung des Naturhaushalts vorgeschrieben.

Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden in den ZPP müssen begrünt werden.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung aller Neubauten in den Zonen mit Planungspflicht (Raumheizung, Warmwasser) hat mit erneuerbaren Energien oder durch den Anschluss ans Gasversorgungsnetz zu erfolgen.

Mitwirkung – Auflage – Genehmigung

Der Zonenplan Viererfeld war vom 17. Oktober bis 15. November 2000 zur Mitwirkung aufgelegt. Aus den eingegangenen Beiträgen ergab sich eine mehrheitliche Zustimmung zum Planungsvorhaben. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beurteilte in seinem Vorprüfungsbericht vom 5. März 2001 die Planung als zweckmässig und genehmigungsfähig.

Während der öffentlichen Planaufgabe vom 13. August bis 11. September 2003 gingen 536 Einsprachen ein; 512 Eingaben waren vielfältig und inhaltlich weitgehend identisch. Sie betreffen u.a. die Erhaltung des Viererfelds als Naherholungsgebiet, die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, die Gestaltung des neuen Quartiers und den zu erwartenden Mehrverkehr. Nach Durchführung der Einspracheverhandlungen wurde eine Einsprache zurückgezogen.

Bei Annahme der Planungsvorlage Viererfeld durch die Stimmberechtigten ist der Zonenplan dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses wird auch über die noch hängigen Einsprachen befinden, die vom Gemeinderat zur Abweisung beantragt werden.

Die Realisierung der Planung Viererfeld

Die Realisierung des neuen Stadtquartiers auf dem Viererfeld wird in Etappen verlaufen und sich voraussichtlich über ca. 15 Jahre erstrecken.

Stadt und Kanton Bern haben sich gemeinsam zum Ziel gesetzt, die Voraussetzungen für den Baubeginn der 1. Etappe ab dem Jahr 2006 zu schaffen. Zurzeit ist allerdings noch offen, ob sich dieser Zeitplan einhalten lässt.

Tunnel erst nach 2007?

Nachdem der zum Verkehrsentlastungs- und Verkehrsberuhigungspaket für den zum Stadtteil Länggasse–Felsenau gehörende Neufeldtunnel im langfristigen Nationalstrassen-Bauprogramm des Bundes nach hinten gerutscht ist, muss abgeklärt werden, welche Möglichkeiten bestehen, allenfalls trotzdem vor 2007/2009 mit dem Tunnelbau beginnen zu können.

Zwei ZPP sofort überbaubar

Das Viererfeld wird durch den Neufeldtunnel innerhalb der auf dem Zonenplan eingetragenen Fläche zwischen den eidgenössischen Baulinien unterfahren. Weil der Tunnel im Tagbau erstellt werden soll, kann mit der Überbauung der ZPP Mitte und Nord A / B erst begonnen werden, wenn der Tunnel fertig ist. Die beiden übrigen ZPP (Süd und Nord C) werden vom Tunnelbau nicht berührt.

Wettbewerbe obligatorisch

Die Grundeigentümerschaft im Viererfeld hat sich gemäss Infrastrukturvertrag verpflichtet, für die Zonen mit Planungspflicht Projektwettbewerbe gemäss SIA-Norm 142 durchzuführen. Die Wettbewerbsprogramme hat der Gemeinderat zu genehmigen. Laut kantonalem Baugesetz kann auf eine Überbauungsordnung verzichtet werden, wenn das Bauprojekt dem Wettbe-

werbsergebnis entspricht und die Zonenplanvorschriften einhält.

Für die Durchführung des Ideenwettbewerbs in den Zonen im öffentlichen Interesse übernimmt die Stadt Bern die Federführung.

Gebundene Ausgaben

Die zur Erschliessung des Planungsgebiets Viererfeld erforderlichen Aufwendungen der Stadt Bern für die Abwasserentsorgung (ca. 2 Mio. Franken) gelten als gebundene Ausgaben. Der Gemeinderat bewilligt die erforderlichen Kredite.

Stadt baut nicht selbst

Die Stadt erlässt mit dem Zonenplan Viererfeld nur die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Überbauung der eingezonten Flächen. Tatsächlich überbaut werden diese jedoch nicht von ihr selbst, sondern von den Grundeigentümerschaften oder von interessierten Investorinnen.

Infrastrukturvertrag mit dem Kanton

Zwischen der Stadt und dem Kanton Bern wurde am 10. April 2003 ein Planungs-, Koordinations- und Infrastrukturabkommen für das dem Kanton gehörende Land (Parzelle 1192 / II zwischen Viererfeldweg und Studerstrasse) abgeschlossen.

Der Vertrag basiert auf dem Zonenplan und regelt zur Hauptsache die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Planung Viererfeld, die Wettbewerbsverfahren in den Zonen mit Planungspflicht und Zonen im öffentlichen Interesse, die Überbindung der Erschliessungspflicht für die Basis- und Detailerschliessung, die zusätzlichen Infrastrukturbeiträge und Sachleistungen des Kantons sowie die Einräumung eines Kaufrechts zugunsten der Stadt.

Übernahme von Kosten

Der Kanton hat sich der Stadt gegenüber im Abkommen unter anderem zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- Vollständige Übernahme der Kosten für die Erstellung der Basis- und Detailerschliessung (Strassen, Fuss- und Radwege).
- Erstellung und Finanzierung einer Lärmschutzwand entlang der Autobahn.
- Übernahme der halben Kosten des Ideenwettbewerbs in den Zonen im öffentlichen Interesse.

Abtretung von Land

Der Kanton hat sich ferner bereit erklärt, der Stadt folgende Landflächen unentgeltlich abzutreten und Rechte einzuräumen:

- die zwischen den Zonen mit Planungspflicht liegenden Freiflächen im Halt von ca. 11 000 m² für die Realisierung quartierbezogener Einrichtungen.
- 3500 m² voll erschlossenes Bauland in der ZPP Mitte.

- für den verbleibenden Rest der ZPP Mitte (ca. 17 500 m²) ein unlimitiertes, übertragbares Vorkaufsrecht.
- die Landflächen, die für die Basis- und Detailerschliessungen nötig sind.
- Ein übertragbares Kaufrecht für die ZPP Nord A / B / C für die Dauer von 10 Jahren ab Baubeginn der 1. Etappe. Dieses Recht kann allerdings nur ausgeübt werden, wenn der Kanton sich aus eigenem Verschulden nicht an die im Planungsabkommen festgelegte Etappierung (Baubeginn 1. Etappe 2006, Bauabschluss 2016) hält.

Die Stadt darf das ihr abgetretene oder aus dem Vorkaufsrecht erworbene Land an Dritte weitergeben.

Stadt als Grundeigentümerin

Das Land in der ZPP Süd zwischen Neubrückstrasse und Viererfeldweg (Parzelle 2341/II) gehört der Stadt Bern. Für die künftige Bauträgerschaft gelten hier sinngemäss die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie im Planungs-, Koordinations- und Infrastrukturabkommen mit dem Kanton für die ZPP Mitte und Nord / A / B / C umschrieben sind.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Es handelt sich um eine wohnbaupolitisch zentrale Vorlage, die dazu beitragen soll, dem Wohnungsbau in der Stadt Bern einen Impuls zu geben.
- Mit der Umzonung dieser Baulandreserve eröffnen wir potentiellen Investoren und Investorinnen einen attraktiven Standort.
- Wir wollen ein gesundes Wachstum, das der Stadt nützt, und Leute, die in der Stadt wohnen, arbeiten und leben, die sich engagieren, hier abstimmen und nicht zuletzt auch hier Steuern zahlen.
- Beispiele im In- und Ausland zeigen, dass autoarme und autofreie Wohngebiete kein Hirngespinnst linksgrüner Ideologinnen und Ideologen sind, sondern einem Bedürfnis breiter Bevölkerungskreise entsprechen. 50% der Haushalte in der Stadt Bern besitzen kein Auto.
- Grosszügige Freizeit- und Naherholungszonen bleiben am Rande des Areals bestehen, in der Gesamtbilanz entsteht durch den Anteil autofreies Wohnen kein Mehr-Verkehr und das Gebiet ist optimal erschlossen.
- Packen wir die Chance an, in den nächsten zehn Jahren 2500 neue Personen in der Stadt Bern anzusiedeln.

Argumente gegen die Vorlage

- Das Viererfeld ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und gehört zu den Grüngürteln der Stadt Bern. Städtische Qualität bedeutet nicht «Auffüllen» aller Grüngebiete.
- Die Planung weist den Fehler auf, dass zwei mal 10'000 Quadratmeter für autofreies Wohnen reserviert werden.
- Der Bau von Familienwohnungen wird dazu führen, dass doch ein Auto gekauft und ein Parkplatz im angrenzenden Quartier gesucht wird, wenn sich aus beruflichen oder anderen Gründen die Bedürfnisse ändern.

Abstimmungsergebnis:
37 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 37 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

Die Stadt Bern erlässt den Zonenplan Viererfeld (Plan Nr. 1322 / 1 vom 15. August 2002). Die bisherige Zonenordnung wird aufgehoben.

Bern, 4. März 2004

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtratspräsidentin:
Margrit Stucki-Mäder

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern

In der vorliegenden Abstimmungsbotschaft zum Zonenplan Viererfeld werden folgende Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern verwendet:

Zonenplan: Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan und dem Bauklassenplan; er bildet zusammen mit der Bauordnung die baurechtliche Grundordnung. Er unterteilt das Gemeindegebiet in verschiedene Zonen und legt Art und Mass der zulässigen Nutzungen fest.

Zone mit Planungspflicht (ZPP): Das Bauen in einer ZPP setzt eine weitere Planung (Überbauungsordnung) oder Projektierung (Projektwettbewerb) im Rahmen des von den Stimmberechtigten erlassenen Zonenplans voraus, wobei die Folgeplanungen in der Kompetenz des Gemeinderats liegen. Im vorliegenden Fall bezwecken die ZPP die Realisierung eines qualitativ hochwertigen, vorwiegend dem Wohnen vorbehaltenen Stadtquartiers auf der Grundlage von Projektwettbewerben nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

Wohnzone a (Wa): Hauptsächlich dem Wohnen gewidmet (Mindestwohnanteil 90 Prozent); Nichtwohnnutzungen sind nur zulässig, soweit sie dem Wohnen dienen.

Wohnzone b (Wb): Vorwiegend dem Wohnen vorbehalten; nicht störende Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen, sind bis maximal 30 Prozent zulässig.

Wohnzone gemischt a (Wga): Wenigstens 50 Prozent der Bruttogeschossfläche müssen der Wohnnutzung vorbehalten bleiben.

Zonen im öffentlichen Interesse umfassen unter anderem Freiflächen und Zonen für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse.

Freifläche a (Fa): Für stark durchgrünte Anlagen wie Parks, Spielplätze und dergleichen. Es dürfen nur dem Zonenzweck entsprechende Gebäude erstellt werden. Die Ausnutzungsziffer darf höchstens 0,1 betragen.

Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse a (Fa*): Es gilt die gleiche Zweckbestimmung und Ausnutzungsziffer wie für die Freifläche a. Die Grundstücke in dieser Zone gehören nicht der Stadt, sie müssen auch nicht in ihr Eigentum übergeführt werden.

Zonenplan Fellerstrasse 11



Im Gebäude der ehemaligen Tuchfabrik Schild AG an der Fellerstrasse 11 in Bümpliz soll mit der Hochschule der Künste Bern ein moderner Hochschulbetrieb von überregionaler Bedeutung entstehen.

Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern

In der vorliegenden Abstimmungsbotschaft zum Zonenplan Fellerstrasse 11 werden u.a. folgende Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern verwendet:

Zonenplan: Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan und dem Bauklassenplan. Er bildet zusammen mit der Bauordnung die *baurechtliche Grundordnung* der Stadt Bern.

Industrie- und Gewerbezone (IG): ist für Lager-, Reparatur- und Produktionsbauten bestimmt; Wohnbauten sind nicht gestattet, Büros nur soweit, als sie für die erwähnten Betriebe nötig sind.

Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse Fd*: umfasst Grundstücke mit Bauten und Anlagen, die der Öffentlichkeit dienen, jedoch nicht der Stadt gehören.

Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) legen die gemäss Lärmschutzverordnung einzuhaltenden Grenzwerte fest.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	49
Was der neue Zonenplan ermöglichen soll	50
Der Zonenplan Fellerstrasse 11	51
Mitwirkung – Auflage – Genehmigung	52
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	53
Antrag	54

Mehr Information

Diese Abstimmungsbotschaft enthält auf Seite 51 den verkleinerten Zonenplan Fellerstrasse 11. Der Originalplan kann in den 30 Tagen vor der Abstimmung auf der

BauStelle

Bundesgasse 38 (Parterre)

Telefon 031 321 77 77

E-Mail: baustelle.pvt@bern.ch

eingesehen werden. Hier liegen auch weitere Unterlagen zur Planungsvorlage auf.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Hochschule der Künste Bern (HKB) beabsichtigt, ihren heute auf verschiedene Standorte verteilten Schulbetrieb in Bümpliz zu konzentrieren. Damit die vom Kanton für diesen Zweck erworbene Liegenschaft Fellerstrasse 11 künftig als Schulgebäude genutzt werden kann, muss der Zonenplan angepasst werden.

Im Obergeschoss der ehemaligen Tuchfabrik Schild AG sind aufgrund einer Ausnahmebewilligung schon seit 1998 die Abteilungen Gestaltung und Kunst der HKB untergebracht. Das Erdgeschoss ist zurzeit noch an verschiedene Gewerbebetriebe vermietet.

Regionales Kompetenzzentrum

Vor zwei Jahren hat der Kanton die Liegenschaft erworben, um sie ganz für die HKB umzunutzen. Die im September 2003 aus den früheren Fachhochschulen für Gestaltung, Kunst und Konservierung sowie für Musik und Theater formierte Hochschule der Künste Bern bietet ein breites Spektrum von Aus- und Weiterbildungsgängen und von öffentlichen Veranstaltungen zu Themen aus den erwähnten Fachbereichen an. Mit der Übernahme des ganzen Gebäudes will sie ihren Schulbetrieb an einem einzigen Standort konzentrieren und hier ein Kompetenzzentrum von überregionaler Bedeutung aufbauen.

Umzonung nötig

Der Industriebau Fellerstrasse 11 liegt heute noch in der Industrie- und Gewerbezone. Da Bildungsnutzungen hier nicht erlaubt sind, muss die Parzelle einer Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse Fd* zugewiesen werden, damit sie zum HKB-Standort werden kann. Mit einem Projektwettbewerb suchte das kantonale Hochbauamt Anfang 2003 nach

Lösungen für die Umwandlung und allfällige Erweiterung der bestehenden Bauten in eine funktionsfähige Hochschule mit besonderer räumlicher Ausstrahlung. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das rund 45-jährige Gebäude mit seinem markanten Sheddach als schützenswert gilt.

Baubeginn 2005

Ausgewählt wurde schliesslich der Entwurf des Planerteams Rolf Mühlethaler/Luco Ingenieure und Planer AG, der nun zu einem Bauprojekt weiterbearbeitet wird. Die Wettbewerbsjury lobte am Siegerprojekt namentlich die hohe architektonische Qualität, die Angemessenheit der vorgesehenen baulichen Eingriffe und die aus betrieblicher Sicht geschickte Raumanordnung. Mit den Bauarbeiten soll im Frühjahr 2005 begonnen werden.

S-Bahn hält nebenan

Die künftige Hochschule der Künste Bern an der Fellerstrasse 11 ist optimal an den öffentlichen Verkehr angebunden: Die S-Bahn-Haltestelle Bümpliz Nord befindet sich in unmittelbarer Nähe. Verbessert werden müssen hingegen die Zugänge zum künftigen HKB-Gebäude und die Umgebungsgestaltung (siehe Seite 50).

Der Zonenplan Fellerstrasse 11 ermöglicht eine sinnvolle, quartiersverträgliche und im öffentlichen Interesse liegende Umnutzung einer ehemaligen Industriebaute.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 56 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen, den Zonenplan Fellerstrasse 11 (Plan Nr. 1336/1 vom 28. Januar 2003) zu erlassen.

Was der neue Zonenplan ermöglichen soll

Mit dem Zonenplan Fellerstrasse 11 werden die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Industriebaus zu einer modernen Hochschulanlage geschaffen.

Die heute zur Industrie- und Gewerbezone gehörende, grösstenteils bereits überbaute Parzelle (9785 m²) soll der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse Fd* zugewiesen werden.

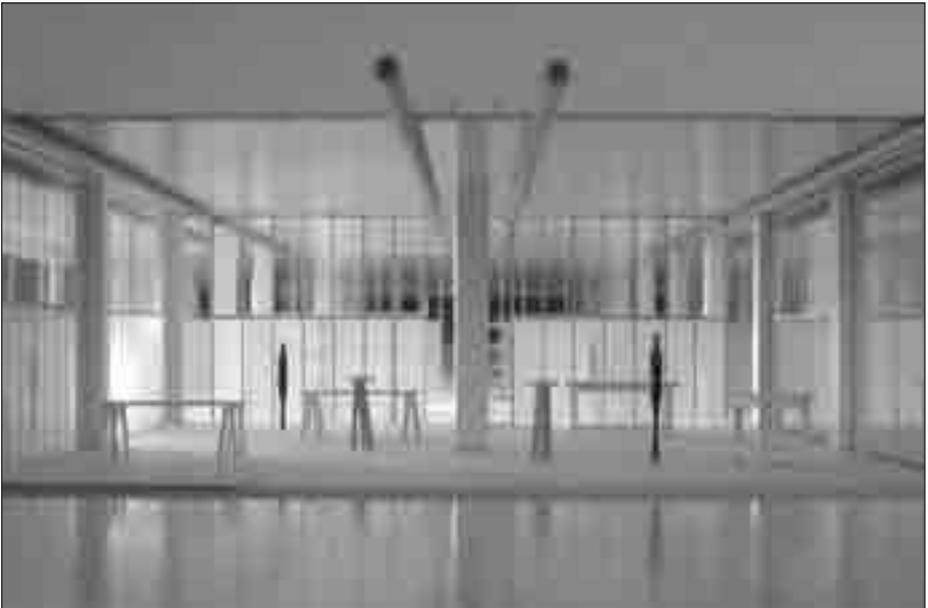
Maximal 15 m hoch

Für die Fd* wird das erlaubte Nutzungsmass im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 15 m. Dabei müssen für die benachbarten Wohnliegenschaften die Beschattungstoleranzen eingehalten werden. Die bestehenden Gebäude der ehe-

maligen Tuchfabrik Schild AG sind im Bauinventar als schützenswert eingestuft. Für das Areal, dem bisher keine Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) zugeordnet war, soll neu die ES II und entlang der Bahnlinie die ES III gelten.

Aufwertung der Umgebung

Im Rahmen der baulichen Erneuerung, Erweiterung und Umnutzung der Liegenschaft Fellerstrasse 11 soll auch die Umgebung des Gebäudes aufgewertet werden: Die Schule benötigt angemessene Aussenräume. Bestehende Umzäunungen und Abschränkungen werden beseitigt, damit das Areal auch für die Öffentlichkeit zugänglich wird. Zudem ist vorgesehen, die Fusswege als attraktive öffentliche Verbindungen zu gestalten.



Werkstattraum im umgebauten HKB-Gebäude Fellerstrasse 11 (Modellbild).

Der HKB-Steckbrief

Die Hochschule der Künste Bern (HKB), ist am 1. September 2003 aus dem Zusammenschluss der beiden Fachhochschulen für Gestaltung, Kunst und Konservierung sowie für Musik und Theater hervorgegangen. Sie bietet Diplomstudien in Gestaltung und Kunst, Konservierung und Restaurierung, Musik und Theater an.

Das Potenzial rund um die Bereiche Körper, Raum und Klang wird im neuen Fachbereich «Y – Kunst als Forschung» für möglichst viele HKB-Studierende erschlossen und als offener Studiengang zugänglich gemacht.

Nachdiplomstudien können an der HKB in Signaletik, Konservierung moderner Materialien und Medien, Rhythmik in der Heilgymnastik und Sonderpädagogik und in Pop absolviert werden.

Auflage – Genehmigung

Für den Zonenplan Fellerstrasse wurde vom 20. Mai bis 18. Juni 2003 eine kombinierte Auflage (Mitwirkung und öffentliche Auflage gleichzeitig) durchgeführt. Es gingen vier Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Sie betreffen im Wesentlichen die Umnutzung der bisher vermieteten Gewerberäume und die befürchtete Beschattung von Nachbarliegenschaften durch einen allfälligen Erweiterungsbau.

Nach den Einigungsverhandlungen wurden alle vier Einsprachen aufrechterhalten.

Bei Annahme des vorliegenden Zonenplans ist dieser dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zu unterbreiten. Dabei wird der Gemeinderat die Abweisung der hängigen Einsprachen beantragen.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Das bestehende schützenswerte Gebäude ist für die vorgesehene Nutzung der Hochschule für Künste Bern (HKB) geeignet, was der durchgeführte Wettbewerb zeigt.
- Mit dem Einbezug des ganzen Gebäudes erhält die Hochschule für Künste Bern die Möglichkeit, ihren Schulbetrieb zu konzentrieren und sich zu einem Kompetenzzentrum von überregionaler Bedeutung zu entwickeln.
- Mit diesem neuen Schwerpunkt erfährt die Stadt Bern als Bildungsmetropole eine weitere Aufwertung. Andererseits stellt der Ausbau auch für den Standort Bümpliz-Bethlehem eine erfreuliche Bereicherung dar.
- Der Standort ist durch den öffentlichen Verkehr ideal erschlossen: Beispielsweise liegt der Bahnhof Bümpliz-Nord direkt beim HKB-Gebäude.

Argumente gegen die Vorlage

- Die beabsichtigte Umzonung steht im krassen Widerspruch zur kantonalen und städtischen Wirtschaftsförderung und sie entzieht dem seit Jahren dort angesiedelten Gewerbe seine Existenzgrundlage.

**Abstimmungsergebnis:
56 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 56 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

1. Die Stadt Bern erlässt den Zonenplan Fellerstrasse 11 (Plan Nr. 1336/1 vom 28. Januar 2003).
2. Die bisherige Zonenordnung im Planungsgebiet wird aufgehoben.

Bern, 11. März 2004

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtratspräsidentin:
Margrit Stucki-Mäder

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Reglement über die Reklame in der Stadt Bern

(Reklamereglement)



Das Reklamereglement legt fest, wo und in welcher Form in der Stadt Bern Aussenwerbung betrieben werden darf. (Fotomontage)

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Das Reklamereglement bezweckt in erster Linie den Schutz des Stadtbilds. Seine Bestimmungen beziehen sich auf die einzelnen Nutzungszonen. Sie sind deshalb als Ergänzungen beziehungsweise Änderungen der baurechtlichen Grundordnung* zu qualifizieren und von den Stimmberechtigten zu beschliessen. Reklamevorschriften waren bisher in der städtischen Bauordnung, in der Verordnung über das Reklamewesen der Stadt Bern und in den Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen enthalten. Zusätzlich enthalten das Bundesrecht (Strassensignalisationsverordnung) und das kantonale Recht (Baugesetz und Verordnung über das Reklamewesen) umfassende übergeordnete Bestimmungen.

Mit dem Reklamereglement werden die städtischen Bestimmungen ersetzt.

* Die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern besteht aus der Bauordnung, dem Nutzungszonenplan sowie dem Bauklassenplan

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	57
Weshalb ist ein Reklamereglement nötig?	58
Überblick über den Inhalt des Reklamereglements	59/60
Mitwirkung – Auflage – Genehmigung	60
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	61
Antrag	62
Anhang: Reklamereglement mit Planbeilage	63

Mehr Information

Wer zusätzliche Informationen zur Abstimmungsvorlage „Reglement über die Reklame in der Stadt Bern“ wünscht, wende sich an den

**Rechtsdienst für
Bau- und Planungsfragen,
Bundesgasse 38, 3001 Bern
Telefon 031 321 69 61
E-mail: rechtsdienst@bern.ch**

**Bauinspektorat
Herr Gianni Semadeni
Bundesgasse 38, 3001 Bern
Telefon 031 321 64 26
E-mail: gianni.semadeni@bern.ch**

Das Wichtigste auf einen Blick

Mit dem Erlass des Reklamereglements wird ein Instrument geschaffen, das es der Stadt ermöglicht, das Reklamewesen gegenüber dem bestehenden Bundesrecht und dem kantonalen Recht einschränkender zu regeln.

Der gesamte öffentliche Raum, die Gassen und Plätze in der Innenstadt ebenso wie Plätze und Strassen in den Quartieren, wird von einer wachsenden Zahl von Werbe- und Plakatifirmen für das Aufstellen von Plakaten und anderen Werbeträgern beansprucht. Anfang 2004 wurden in der Stadt Bern über 2000 Werbeflächen gezählt.

Die Werbewirtschaft hat ein Interesse daran, möglichst viele gut frequentierte Orte für ihre Zwecke zu nutzen. Heute werden im Durchschnitt jährlich 50 neue Plakatreklamegesuche eingereicht. Im Jahr 2003 wurden 26 Gesuche für Plakatreklamen eingereicht. Davon wurden 10 bewilligt, 6 zurückgezogen, 6 sind hängig und 4 sistiert.

Schützen und steuern

Die Stadtrats- und Gemeinderatsmehrheit ist der Auffassung, dass diese Entwicklung gesteuert werden muss. Das Reklamereglement setzt dabei gewissermassen die Leitplanken für die Nutzung des öffentlichen Raums durch die Werbung: Es ergänzt die kantonalen Bestimmungen im Ortsbildschutz und schränkt die möglichen Plakatstellen ein.

Für das ganze Stadtgebiet

Der Schutz des Orts- und Stadtbilds muss unabhängig davon sein, wem Grund und Boden gehört. Deshalb erstreckt sich der Anwendungsbereich des Reklamereglements auf das ganze Stadtgebiet, auf privaten und öffentlichen Grund. Neu geregelt wird zudem das Verfahren für die Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an Private.

Gezielter Schutz

Mit differenzierten Vorschriften zu den einzelnen Nutzungszonen und potenziellen Reklamestandorten trägt das Reglement den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen Rechnung. Im Vordergrund steht der Schutz von besonders empfindlichen Gebieten wie der Altstadt, der Grünzonen, der Zonen im öffentlichen Interesse, der Alleen und der Wohngebiete.

Alle Werbearten

Neben bezahlter Reklame wird auch die anders ausgerichtete Werbung normiert: Das Reklamereglement bezeichnet die Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Plakataushang, und es enthält Bestimmungen zur politischen Werbung vor Wahlen und Abstimmungen, zum Aushang von Kulturplakaten und zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 39 Ja- gegen 30 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen das Reglement über die Reklame in der Stadt Bern zur Annahme.

Weshalb ist ein Reklamereglement nötig?

Weder eidgenössische noch kantonale Gesetze enthalten eine genügende Regelung zum Schutz des Ortsbilds und der Wohngebiete vor negativen Auswirkungen durch Werbeflächen.

Werbeplakate sind heute allgegenwärtig: Sie informieren, amüsieren, provozieren oder ärgern und beanspruchen manchmal unsere Aufmerksamkeit. Ohne Zweifel gehören sie zum Stadtbild und prägen dieses mit.

Interessenkollisionen

Im öffentlichen Raum treffen unterschiedliche Interessen aufeinander, darunter auch die Interessen um Reklame: Einerseits besteht seitens des Gewerbes, der Kultur, der öffentlichen Hand und der Politik eine gewisse Nachfrage nach Werbetauftritten, so gingen im Jahr 2003 26 Gesuche ein (davon wurden 10 bewilligt und 6 zurückgezogen, 6 sind hängig und 4 sistiert). Andererseits muss im allgemeinen Interesse verhindert werden, dass sensible Stadträume durch allzu viele Plakate und sonstige Werbeträger optisch überlastet und ästhetisch beeinträchtigt werden.

Und: Einerseits hat die Stadt ein Interesse an den Einnahmen, die ihr aus dem Reklamewesen zufließen. Andererseits darf sie immaterielle Qualitäten wie die Schönheit des Stadtbilds oder die Wohnlichkeit der Quartiere nicht aufs Spiel setzen.

Klare rechtliche Grundlage

Für die Lösung dieses Zielkonflikts sehen das eidgenössische und das kantonale Recht viele Vorschriften vor, welche die unterschiedlichen Interessen berücksichtigen. Sie lassen jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, mehr zu regeln. Die Stadt will diese Möglichkeit ausnutzen und zusätzliche Einschränkungen machen.

Das eidgenössische Recht enthält recht detaillierte Vorschriften über die Zulässigkeit

von Reklamen und unterstellt diese der Bewilligungspflicht. Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung beziehen sich indes nur auf die Verkehrssicherheit, und sie gelten nur für den Bereich von öffentlichen Strassen. Für Reklamen in Fussgängerzonen oder -unterführungen und dergleichen können sie nicht angewandt werden.

Handlungsbedarf für Gemeinden

Der Kanton hat im letzten Jahrtausend eine neue Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame erlassen, die eine Vereinfachung des Plakatwesens vorsah. Diese Lockerung auf kantonaler Ebene soll nun für die Stadt Bern wieder eingeschränkt werden.

Wildwuchs unerwünscht

Die Stadt Bern tut dies nun mit dem Reklamereglement. Ohne dieses Instrument wären eine sinnvolle Plakatpolitik und die Durchsetzung des Schutzgedankens nicht möglich. Auch das Reklamewesen auf privatem Grund könnte nicht kontrolliert und gesteuert werden. An einem Wildwuchs aber hat niemand ein Interesse – weder die Werbewirtschaft, noch die Plakatierungsbranche, noch die Behörden, und schon gar nicht die Bevölkerung.

Plakatwerbung in der Stadt Bern

Anfang 2004 gab es auf dem Stadtgebiet von Bern über 2000 Werbeflächen, die regelmässig genutzt werden. Im Durchschnitt gehen jährlich über 50 neue Reklamegesuche für Formate von weniger als 2 m² bis zu Megapostern von über 200 m² ein.

Überblick über den Inhalt des Reglements

Das Reklamereglement besteht aus 38 Artikeln, die in fünf Kapitel gegliedert sind. Der Zweckartikel (**Artikel 1**) lautet wie folgt:

„Dieses Reglement (...) bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsmöglichkeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht beeinträchtigt. Es gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund (...).“

Begriffe und Formate

Im allgemeinen Teil (1. Kapitel) werden vorab die im Reglement verwendeten technischen Begriffe (**Art. 2**) und zulässigen Formate (**Art. 6**) definiert. Dabei gilt es zu beachten, dass die kantonale Verordnung kleine Formate von der Bewilligungspflicht befreit.

Sämtliche Gesuche sind danach zu beurteilen, dass Reklamen keine Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften beeinträchtigen dürfen. Weiter müssen Reklamen punkto Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zur Umgebung stehen (**Art. 3**).

Gestaltung und Standorte

Das Reglement umschreibt sodann die Zulässigkeit und Gestaltung von Reklamen nach verschiedenen Standorten. Dabei unterscheidet es zwischen Eigen- und Fremdreklamen; für Eigenreklamen geltenden mildere Vorschriften. Spezielle Auflagen enthält das Reglement für folgende Bereiche: Geschützte Objekte (**Art. 5**), Strassen (**Art. 7**), Unterführungen und Tunnels (**Art. 8**), Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (**Art. 9**), Alleen

(**Art. 10**), Vorland (**Art. 11**) und Reklamen auf Gebäudefassaden (**Art. 12**). Zum Reglement gehört ein Plan, der zeigt, in welchen Bereichen Reklame gestattet ist.

Beschränkung für Leuchtplakate

Leuchtreklamen sind auf Grund ihrer Immissionen nur an folgenden Orten zulässig: entlang von Verkehrsachsen, in Unterführungen und Tunnels, in den Industrie-, Gewerbe, Geschäfts- und Dienstleistungszonen sowie in den Kerzonen (**Art. 14**). Die Betriebsdauer von Leuchtreklamen kann eingeschränkt werden (**Art. 20**).

Privilegierte Plakate

Reklamen, die einen bestimmten, der Allgemeinheit dienenden Zweck verfolgen, werden privilegiert: Stadtplananlagen und Kulturplakate (**Art. 15**) sowie Plakatstellen für die behördliche Information (**Art. 18**) sind auf dem ganzen Stadtgebiet gestattet. Bei Wartehallen des öffentlichen Verkehrs werden der Allgemeinheit ebenfalls Plakatstellen reserviert (**Art. 16**).

Vor Wahlen und Abstimmungen sorgt die Stadt für genügend Plakatstellen für politische Werbung (**Art. 19**). Und eine Sonderstellung nehmen temporäre Reklamen ein: sofern sie die vorgeschriebene Aushangdauer nicht überschreiten, sind sie von der Bewilligungspflicht befreit (**Art. 17**).

Reglement und Plan

Der Wortlaut des Reklamereglements findet sich im Anhang zur vorliegenden Abstimmungsbotschaft. Zum Reglement gehört ein Plan mit dem massgebenden Strassennetz (siehe Beilage).

Zulässigkeit nach Zonen

Die Zulässigkeit der Reklamen wird im Weiteren auch danach beurteilt, in welcher Nutzungszone gemäss Grundordnung sich der geplante Standort befindet:

- In der oberen und unteren Altstadt werden, von klar definierten Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich keine Fremdrekamen bewilligt (**Art.23**). Zulässig sind Reklamen nur noch auf Bahnhof- und Bubenbergplatz, am Bollwerk und Hirschengraben sowie an der Schanzen- und Bogenschützenstrasse. Eigenrekamen in der Altstadt und in der Matte sind unter bestimmten Voraussetzungen gestattet (**Art.24**).
- In den Wohnzonen Wa und Wb wird die Reklame stark eingeschränkt (**Art.25**), in den gemischten Wohnzonen Wg a und Wg b hingegen gelockert (**Art.26**). Restriktiv sind die Reklamevorschriften auch für Grünflächen, Schutzzonen und Freiflächen (**Art.27**).
- Bei den Arbeitszonen (Industrie-, Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen) ist das Schutzbedürfnis geringer; hier sind Reklamen grundsätzlich gestattet (**Art.28**).

Befristete Konzession

Für die Bewirtschaftung der Plakatstellen auf öffentlichem Grund wird eine zeitlich befristete Konzession erteilt. Die Vergabe erfolgt mittels einer öffentlichen Ausschreibung, an der sich alle interessierten Firmen beteiligen können, sofern sie die Anforderungen erfüllen.

Nach dem Reglement kann die Stadt die Konzession auf verschiedene Firmen aufteilen. Damit soll der Wettbewerb unter den Anbietern gefördert und einer Ungleichbehandlung entgegengewirkt werden (**Art.29**).

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten (**Art.30**).

APG-Konzession bis 2009

Gegenwärtig hat die Stadt für das gesamte Stadtgebiet nur eine Konzession abgeschlossen: Der Vertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG läuft noch bis Ende 2009.

Mitwirkung – Auflage – Genehmigung

Zur **Mitwirkung** aufgelegt war der Reglementsentwurf vom 30. Januar bis zum 28. Februar 2001. Die vorwiegend aus der Werbewirtschaft und von politischen Parteien eingegangenen Beiträge reflektierten eine eher kritische, teilweise ablehnende Haltung gegenüber dem Reglement – weil die Bestimmungen einerseits als zu einengend und andererseits als zu wenig restriktiv empfunden wurden.

Während der **öffentlichen Auflage** zwischen dem 11. Juni und 10. Juli 2002 gingen 23 Einsprachen ein. Die meisten von ihnen bezeichnen das Reklamereglement als überflüssig oder zumindest unzweckmässig. Zudem sei der Erlass rechtswidrig, weil er das Privateigentum sowie die Handels- und Gewerbefreiheit auf unzulässige Weise einschränke. In zwei Einsprachen wurde beantragt, der Schutz vor Reklame sei noch mehr zu konkretisieren.

Bei Annahme des Reglements durch die Stimmberechtigten muss dieses dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur **Genehmigung** unterbreitet werden. Dabei wird der Gemeinderat die Abweisung der hängigen Einsprachen beantragen.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Wir brauchen ein griffiges und gutes Reklamereglement, das sowohl die Anliegen der Verkehrssicherheit, des Stadtbildes und des Gartenvorlandes berücksichtigt, als auch der Werbewirtschaft einen fairen Rahmen bietet.
- Das detaillierte Reglement schafft Klarheit im Einzelfall. Es zeigt für alle Akteure/Akteurinnen transparent auf, wo zusätzliche Plakate aufgestellt werden dürfen und wo nicht.
- Das vorliegende Reglement ist weder speziell restriktiv noch stellt es eine Besonderheit dar. Aber es braucht klare Spielregeln.
- Wir wollen Sorge tragen zu Bern, dafür schauen, dass die Stadt für Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv bleibt und unseren Lebensraum nicht weiterhin plan- und ziellos verscherbeln.
- Der (Garten)Vorlandschutz, wie er in der Bauverordnung festgelegt wird, ist betreffend Plakatierung nicht ausreichend.

Argumente gegen die Vorlage

- Das Reglement ist wirtschaftsfeindlich und ein Verhinderungsinstrument.
- Das Reglement stellt eine Sammlung von bestehenden Reglementierungen, Verordnungen und willkürlichen Definitionen dar, welche die Gewerbefreiheit einschränken.
- Durch die willkürliche Festlegung von erlaubten Formaten, Darstellungen und Standorten werden alle Nutzniessenden von Reklamen bestraft. Bestraft werden Anbietende von Produkten und Dienstleistungen, Firmen, Grafiker und Drucker. Gefährdet werden damit zudem Arbeitsplätze und Steuererträge für die Stadt Bern.
- Das Verbot von Plakatwänden im Bereich von Vorgärten ist weder intelligent noch nachvollziehbar.

Abstimmungsergebnis:

39 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 39 Ja- gegen 30 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Stadt Bern erlässt das Reglement über die Reklame in der Stadt Bern mit Anhang (Plan vom 17. Januar 2003).

Bern, 12. Februar + 25. März 2004

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtratspräsidentin:
Margrit Stucki-Mäder

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli
Die Ratssekretärin:
Dr. Annina Jegher

Abkürzungsverzeichnis

APG	Allgemeine Plakatgesellschaft
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985
BO	Bauordnung der Stadt Bern (Bauordnung) vom 12. Juni 2002
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
GebR	Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement) vom 21. Mai 2000
GO	Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSSB	Systematische Sammlung des Stadtrechts Bern
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
VASR	Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999
VBW	Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung) vom 4. Dezember 2002
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995

Reglement über die Reklame in der Stadt Bern

(Reklamereglement; RR; SSSB 722.51)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern

gestützt auf

- Art. 100 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹
- Artikel 9 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985²
- die Verordnung vom 17. November 1999³ über die Aussen- und Strassenreklame
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴
- Artikel 108 Absatz 2 der Bauordnung der Stadt Bern vom 15. Mai 2002⁵

beschliessen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement führt die baurechtlichen Reklamevorschriften (Art. 108 Abs. 1 und Art. 130 BO⁶) aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts.

² Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt.

³ Es gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Für Reklamen an Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁷.

Art. 2 Begriffe

¹ Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle Einrichtungen, welche ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften.

² Plakatstellen sind Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Fremdreklamen.

³ Prismenwender sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden.

¹ SSV; SR 741.21

² BG; BSG 721.0

³ VASR; BSG 722.51

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ BO; SSSB 721.1

⁶ SSSB 721.1

⁷ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG SR 741.01), Art. 69f. der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

- ⁴ Leuchtkästen sind selbstleuchtende Werbeträger, in welchen Reklamen unbeweglich angebracht sind.
- ⁵ Wechsellautomaten sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen, die mit Hilfe technischer Vorrichtungen mehrere Plakate wechselweise zur Schau stellen.
- ⁶ Stadtplananlagen sind Plakatstellen, die auf mindestens einer Seite mit einem offiziellen Stadtplan versehen sind.
- ⁷ Dachreklamen sind Reklamen, die im Bereich der Dachfläche oder auf Flachdächern angebracht sind.
- ⁸ Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesrechts (Art. 95 SSV⁸).

Art. 3 Ortsbildschutz

- ¹ Reklamen dürfen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen.
- ² Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.
- ³ In besonderem Mass ist Rücksicht zu nehmen auf Fluss-, Bach- und Seeufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie auf die für die Landschaft oder die Siedlung charakteristischen Baumbestände und Gehölze.

Art. 4 Sicherheit und Immissionsschutz

- ¹ Reklamen dürfen keinen Gefahrezustand schaffen.
- ² Freistehende Reklamen, die den Abstand von 3 Meter gegenüber dem Fahrbahnrand unterschreiten, müssen parallel zur Flucht des Fahrbahnrandes gestellt werden.
- ³ Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Geschützte Objekte

- ¹ Fremdreklamen werden in der Regel nicht bewilligt an Anlagen, Bauten und Ensembles, die schützenswert oder erhaltenswert sind. In der Umgebung solcher Objekte dürfen Fremdreklamen nur angebracht werden, wenn sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- ² Firmenanschriften und Eigenreklamen an den gemäss Absatz 1 geschützten Objekten werden bewilligt, soweit sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 6 Formate

- ¹ In der Regel werden Plakatstellen für Fremdreklamen in den folgenden Formaten bewilligt:
 - Format F4 Werbefläche mit den Massen (B x H) von 90.5 cm x 128 cm
 - Format F200 Werbefläche mit den Massen (B x H) von 120 cm x 170 cm
 - Format F12 Werbefläche mit den Massen (B x H) von 271.5 cm x 128 cm
 - Grossformat Werbefläche mit den Massen (B x H) von 400 cm x 300 cm

⁸ SSV; SR 741.21

- ² Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- ³ Andere Formate und technische Ausführungen sowie mobile Reklamen werden von Fall zu Fall geprüft. Gängige neue Formate werden analog behandelt wie das bezüglich Grösse nächste Format gemäss Absatz 1.

Art. 7 Strassen

- ¹ Entlang den im Anhang gekennzeichneten Strassen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels sowie die Artikel 23, 25 und 27.
- ² Entlang den übrigen Strassen gelten die Vorschriften gemäss dem 2. Kapitel.

Art. 8 Unterführungen und Tunnels

In Tunnels und Unterführungen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Für Reklamen an oberirdischen Bauten und Anlagen, welche der Erschliessung von Tunnels und Unterführungen dienen, gelten die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.). Vorbehalten bleibt Artikel 96 SSV ⁹.

Art. 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

- ¹ Im Bereich von Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden in allen Zonen unbeleuchtete Reklamen in den Formaten F4, F200 und F12 sowie Leuchtkästen in den Formaten F4 und F200 bewilligt. Die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen sowie deren Sicherheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- ² Prismenwender und Wechselautomaten sowie Leuchtkästen im Format F12 werden bewilligt, wenn die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.) diese Reklameträger vorsehen.

Art. 10 Alleen

- ¹ In den historischen Alleen¹⁰ sind innerhalb der Kronentraufzone keine Reklamen zulässig. Ausserhalb der Kronentraufzone werden Fremdreklamen bewilligt, sofern sie auf das Erscheinungsbild der Alleen Rücksicht nehmen.
- ² In den übrigen öffentlichen Alleen¹⁰ werden Reklamen bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild der Alleen und den Baumbestand nicht beeinträchtigen.
- ³ Vorbehalten bleibt Artikel 116 Absatz 3 BO¹².

Art. 11 Vorland

- ¹ Im Vorland mit Gartencharakter (Art. 77ff. BO¹³) und an den daran anschliessenden Umfriedungen werden keine Fremdreklamen bewilligt. In den Zonen nach Artikel 28 sind Fremdreklamen zu bewilligen, sofern die Einheitlichkeit des Vorlands, der Charakter des Strassenbilds oder andere schutzwürdigen Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- ² Firmenanschriften und Eigenreklamen sind in allen Zonen zu bewilligen, wenn sie

⁹ SR 741.21; siehe auch Weisungen über Strassenreklamen der EJPD vom 20. Oktober 1982

¹⁰ Art. 114 BO; SSSB 721.1

¹¹ Art. 115 BO; SSSB 721.1

¹² SSSB 721.1

¹³ SSSB 721.1

bezüglich Grösse und Ausführung auf das Strassen- und Quartierbild Rücksicht nehmen.

Art. 12 Fremdreklamen an Gebäuden

- ¹ Fremdreklamen an Gebäudefassaden werden in den Formaten F4, F200 und F12 unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen.
- ² Bei grosskubigen Bauten in den Zonen gemäss Artikel 28 werden bei guter Gestaltung an der ganzen Fassade Fremdreklamen bewilligt, insbesondere an Brandmauern, fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden, Stützmauern und Annexbauten.
- ³ Nicht bewilligt werden quer abstehende und auf dem Dach angebrachte Fremdreklamen.

Art. 13 Firmenanschriften und Eigenreklamen an Gebäuden und freistehende Eigenreklamen

- ¹ Firmenanschriften und Eigenreklamen werden grundsätzlich auf den Fassaden oder als freistehende Reklamen bewilligt. Sie haben auf die Fassadengestaltung bzw. das Gebäude und den Charakter des Vorlands Rücksicht zu nehmen.
- ² Auf der Fassade sind sie in der Regel als ausgeschnittene Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge (Reliefschrift) auszuführen. Die Schriftgrösse ist auf den Charakter und die Grösse des Gebäudes und des Vorlands abzustimmen.
- ³ Quer abstehende Schilder und Leuchtkästen werden bewilligt, wenn die Ansichtsfläche 0,6 m² nicht übersteigt und die Reklameträger unterhalb des 1. Obergeschosses angebracht sind.
- ⁴ In Industrie-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen (Art. 28) werden Firmenanschriften auch als Dachreklamen bewilligt.
- ⁵ Anstelle von Reklamen nach Absatz 2–4 können freistehende Reklamen bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen Gründen vorzuziehen ist.

Art. 14 Prismenwender, Wechselautomaten, Leuchtkästen und neue Werbeformen

- ¹ Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden nur entlang von Verkehrsachsen gemäss Artikel 7 Absatz 1, in Unterführungen und Tunnels gemäss Artikel 8 und in den Zonen nach Artikel 28 bewilligt.
- ² Neue, zukünftige Werbeformen oder Formate werden von Fall zu Fall geprüft.

Art. 15 Stadtplananlagen und Kulturplakate

Stadtplananlagen, in der Regel im Format F200, sowie Anschlagstellen und Säulen für Kulturplakate werden in allen Zonen bewilligt.

Art. 16 Anschlagstellen für die Allgemeinheit

- ¹ Bei Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten werden Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt.
- ² Der Aushang an solchen Anschlagstellen ist bewilligungsfrei. Der Gemeinderat benennt oder bezeichnet die entsprechenden Anschlagstellen.

Art. 17 Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen gemäss Artikel 5 VASR¹⁴ sind bewilligungsfrei. Darüber hinaus können temporäre Reklamen in allen Zonen für eine längere Dauer bewilligt werden:

- a. zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden (Art. 18);
- b. vor Wahlen und Abstimmungen (Art. 19);
- c. für Feste und besondere Anlässe;
- d. an Bauabschrankungen und auf Baustellen.

Art. 18 Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden

¹ Permanente oder temporäre Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden werden in allen Zonen bewilligt.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) eine angemessene Zahl permanenter Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden zur Verfügung gestellt wird.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

¹ Vor Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Bern während vier Wochen eine angemessene Zahl von Plakatstellen auf öffentlichen Grundstücken für die politische Werbung zur Verfügung. In allen Zonen können hierfür zusätzliche temporäre Plakatstellen bewilligt werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken ist im Rahmen der VASR¹⁵ bewilligungsfrei.

² Pro Liste und Wahl besteht vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen sowie vor Wahlen auf Bezirksebene ein Anspruch auf je 30 Plakate (in der Regel im Format F4), die während vier Wochen unentgeltlich an zentralen Orten auf temporären Plakatstellen (Politständer) ausgehängt werden. Im übrigen ist die politische Werbung entgeltlich.

³ Werden für die politische Werbung mehr entgeltliche Plakatstellen nachgefragt als zur Verfügung stehen, sind die Bestellungen bei Wahlen so zu kürzen, dass allen Parteien und Parteienverbindungen gleich viele Plakatstellen zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen sind die Bestellungen so zu kürzen, dass befürwortende und ablehnende Parteien und Gruppierungen insgesamt gleich gestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) die Bestimmungen gemäss Absatz 1–3 durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden. Allfällige Rabatte für politische Werbung sind in der Konzession zu regeln.

Art. 20 Beleuchtete Reklameeinrichtungen

Für beleuchtete Reklameeinrichtungen werden zeitliche Beschränkungen festgelegt, soweit dies zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich ist.

Art. 21 Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder wesentlichen

¹⁴ BSG 722.51

¹⁵ BSG 722.51

privaten Interessen beeinträchtigt werden. Für baubewilligungspflichtige Reklameeinrichtungen gelten die baurechtlichen Bestimmungen¹⁶.

2. Kapitel: Besondere Zonenvorschriften

Art. 22 Verhältnis zu den Bauvorschriften

Die in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten Nutzungszonen richten sich nach den Bauvorschriften der Stadt Bern.

1. Abschnitt: Altstadt und Matte

Art. 23 Fremdreklamen

¹ In der oberen und unteren Altstadt werden keine Fremdreklamen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3 sowie Artikel 130 BO¹⁷.

² In der Matte und an folgenden Standorten der Altstadt werden Plakatstellen bewilligt, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird:

- a) Bahnhofplatz;
- b) Bubenbergplatz;
- c) Hirschengraben;
- d) Bollwerk;
- e) Schanzenstrasse;
- f) Bogenschützenstrasse.

Plakatstellen im Sinne von Art. 19 können auch auf folgenden Plätzen bewilligt werden:

- g) Waisenhausplatz;
- h) Bärenplatz;
- i) Bundesplatz;
- j) Kornhausplatz;
- k) Theaterplatz;
- l) Casinoplatz.

³ Stadtplananlagen sind in der oberen Altstadt und Plakatstellen gemäss den Artikeln 9 und 16 in der ganzen Altstadt zulässig, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO¹⁸.

Art. 24 Firmenanschriften und Eigenreklamen

¹ An Fassaden werden grundsätzlich nur Firmenanschriften bewilligt. Grösse und Ausgestaltung sind auf die Fassaden abzustimmen. Firmensignete in Verbindung mit Firmenanschriften werden bewilligt, wenn sie deren Schriftgrösse nicht überschreiten. Andere Eigenreklamen sind nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO¹⁹.

² Eigenreklamen in den Lauben werden bewilligt, wenn sie bezüglich Grösse, Farbe, Leuchtwirkung und Häufigkeit das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

¹⁶ Art. 26ff. BauG; BSG 721.0

¹⁷ SSSB 721.1

¹⁸ SSSB 721.1

¹⁹ SSSB 721.1

- ³ Fassaden prägende architektonische Elemente wie Gurtgesimse, Fensterbänke, Fenstergitter, Risalite, Schlusssteine, Zierstücke, Brüstungsgeländer und dergleichen dürfen durch Reklameeinrichtungen nicht überdeckt oder beeinträchtigt werden.
- ⁴ Reklameeinrichtungen an den Fenstern oberhalb des Erdgeschosses und Dachreklamen sind nicht gestattet.
- ⁵ Fahnen, Wimpel, Flaggen und dergleichen sind nicht gestattet, soweit es sich nicht um Hoheitszeichen handelt. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b VASR²⁰.

2. Abschnitt: Übrige Zonen

Art. 25 Wohnzonen Wa und Wb

- ¹ Entlang von Quartierstrassen werden keine Fremdreklamen bewilligt.
- ² Entlang den Strassen gemäss Artikel 7 Absatz 1 werden Fremdreklamen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.

Art. 26 Gemischte Wohnzonen

- ¹ In den gemischten Wohnzonen Wg a und Wg b werden Plakatstellen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- ² Bei guter Gestaltung werden direkt auf den Fassaden angebrachte Plakatstellen bewilligt, insbesondere auf Brand- und Stützmauern, an Annexbauten und bei fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden.

Art. 27 Grünflächen, Schutzzonen, Freiflächen, Landwirtschaftszonen und Gewässer

- ¹ In den Schutzzonen (SZa, SZb), in Grünflächen (Gf), in den Freiflächen Fa und Fb, in den nicht kommerziell genutzten Freiflächen Fa* und Fb*, in den Landwirtschaftszonen (Lw) und in Wäldern sowie im Abstand von 10 m gegenüber offenen Gewässern werden keine Fremdreklamen bewilligt. Sofern die Zonengrenze durch eine Strasse gebildet wird, sind auf derjenigen Strassenseite, welche an die Zonengrenze anschliesst, keine Einrichtungen für Fremdreklamen zugelassen.
- ² In den Freiflächen Fc, Fc*, Fd, Fd* und in den kommerziell genutzten Freiflächen Fa* und Fb* werden Fremdreklamen bewilligt, wenn sie mit dem Charakter der Zone vereinbar sind.
- ³ In Sportanlagen und in Bädern werden Fremdreklamen bewilligt.
- ⁴ Firmenanschriften und Eigenwerbung werden bewilligt, soweit sie sich bezüglich Grösse und Gestaltung gut in die Umgebung einfügen.

Art. 28 Industrie-, Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen sowie Kernzonen

- ¹ In den Industrie- und Gewerbebezonen (IG), in den Dienstleistungs- und Gewerbebezonen (DG) sowie in den Geschäfts- und Gewerbebezonen (GG) sind Plakatstellen für Fremdreklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen zu bewilligen.
- ² In den Kernzonen sind alle Formate ausser Grossformate sowie alle technischen Ausführungen zulässig.
- ³ Plakatstellen dürfen direkt an der Fassade angebracht werden, soweit dadurch das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

²⁰ BSG 722.51

3. Kapitel: Bewirtschaftung der Plakatstellen und Gebühren

Art. 29 Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an Private

- ¹ Der Gemeinderat kann die Plakatierung auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben. Dabei ist die Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission sicherzustellen.
- ² Die Vergabe erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils fünf bis zehn Jahre.
- ³ Die Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern vom 4. Dezember 2002²¹ ist analog anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Rechtsschutz. Dieser richtet sich nach Artikel 92ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998²².

Art. 30 Gebühren

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000²³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

4. Kapitel: Bewilligungen, Wiederherstellung, Strafbestimmungen und Verfahren

Art. 31 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht richtet sich für Reklamen, welche eine Baubewilligung benötigen, nach der kantonalen Baugesetzgebung²⁴. Für die übrigen Reklamen richtet sich die Bewilligungspflicht nach der VASR²⁵.

Art. 32 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Gefährden Reklamen und dazu gehörige Einrichtungen die Sicherheit ihrer Umgebung, verfügt die zuständige Behörde deren Entfernung oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Art. 33 Strafbestimmungen

- ¹ Wer diesem Reglement oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Reklamen ohne Bewilligung aufstellt oder anbringt, wird bestraft.
- ² Widerhandlungen gegen die Baubewilligungspflicht oder andere baurechtliche Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes²⁶, insbesondere Artikel 45ff. BauG, bestraft.
- ³ Widerhandlungen gegen reklamerechtliche Vorschriften werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 GG²⁷ bestraft.

²¹ Beschaffungsverordnung, VBW; SSSB 731.21

²² BSG 170.11

²³ Gebührenreglement (GebR.; SSSB 154.1), Anhang VI Ziffer 1.1.3.6

²⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721

²⁵ BSG 722.51

²⁶ BSG 721

²⁷ BSG 170.11

Art. 34 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Für baubewilligungspflichtige Reklamen gelten die Verfahrens- und Rechtsmittelbestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung²⁸.

² Für nicht baubewilligungspflichtige Reklamen richten sich das Verfahren und der Rechtsmittelweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989²⁹ über die Verwaltungsrechtspflege sowie nach Artikel 2f. VASR³⁰.

5. Kapitel: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement mit Ausführungsbestimmungen betreffend das Gebiet der Altstadt.

Art. 36 Aufhebung bestehender Reklameeinrichtungen

Bewilligungen für bestehende befristete Reklameeinrichtungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Reglements stehen, sind spätestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu widerrufen.

Art. 37 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Verordnung vom 13. Dezember 1950³¹ über das Plakatwesen in der Stadt Bern sowie die Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen vom 21. Februar 1990³² aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

²⁸ BSG 721.0, 721.1, 725.1

²⁹ VRPG; BSG 155.1

³⁰ BSG 722.51

³¹ SSB 723.53

³² SSB 723.52

Bern, 12. Februar 2004

IM NAMEN DES STADTRATS

Die Stadtratspräsidentin
Margrit Stucki-Mäder

Der Ratssekretär
Jürg Stampfli

Anhang

Planbeilage vom 17.01.2003 zum Reklamereglement
(nicht in SSSB; kann beim Bauinspektorat der Stadt Bern bezogen werden)